



Genève, le 22 décembre 2010

Le Conseil d'Etat

10847-2010

BA Justiz
E 23. DEZ. 2010
Act

Bundesamt für Justiz



BJ-0000000617650

Département fédéral de justice et police
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : Consultation fédérale concernant la loi fédérale sur l'harmonisation des peines dans le code pénal, le code pénal militaire, et le droit pénal accessoire

Madame la Conseillère fédérale,

Comme suite à votre courrier du 8 septembre 2010, dont nous vous remercions, nous vous faisons part des observations du canton de Genève s'agissant de la consultation fédérale citée en titre.

D'une manière générale, la correction des incohérences, voire de certaines contradictions qui affectent les clauses punitives doit être approuvée.

Forme particulière du meurtre selon l'art. 111 CP, l'infanticide prévu par l'art. 116 CP est une institution obsolète qui peut être abrogée sans dommage. Prendront ici le relais l'art. 113 CP relatif au meurtre passionnel et/ou l'art. 19 al. 2 CP traitant de la responsabilité restreinte.

L'augmentation de 3 à 5 ans de la peine-menace relative à l'homicide par négligence selon l'art. 117 CP mérite d'être approuvée. De lege lata, en effet, l'identité de la peine-menace avec celle prévue par l'art. 125 CP sur les lésions corporelles par négligence est difficilement compréhensible.

A l'art. 125 CP nouvellement proposé, la modulation de la peine-menace en fonction de la gravité de la lésion corporelle infligée par négligence est adéquate. Dans le texte français de la disposition précitée, la seconde phrase de l'alinéa premier, qui résulte manifestement d'une inadvertance, doit être supprimée.

Le rapport explicatif à l'appui de l'avant-projet relève à juste titre que les peines-menaces de la rixe selon l'art. 133 CP (3 ans) et de l'agression selon l'art. 134 CP (5 ans) posent de nombreuses difficultés pratiques, notamment en matière de concours d'infractions et doivent donc être harmonisées. La bonne solution paraît résider dans l'augmentation de la peine-menace de la rixe à 5 ans.

Dans la version française de l'art. 173 ch. 2, 3 et 5 CP relatif à la diffamation, le vocable "inculpé" doit être remplacé par celui de "prévenu". Il s'agit-là non seulement de la

terminologie qui résulte de la version allemande de la disposition, mais également celle qui figure à l'art. 104 al. 1 let. a du nouveau Code de procédure pénale suisse, qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2011.

De lege lata comme selon l'art. 187 ch. 4 CP proposé, seule l'erreur évitable de l'auteur sur l'âge de la victime (16 ans selon l'art. 1187 ch. 1 CP) est susceptible de fonder la condamnation de l'intéressé pour infraction de négligence. En revanche, l'erreur évitable de l'auteur sur la différence entre son âge et celui de son partenaire sexuel (plus de 3 ans selon l'art. 187 ch. 2 CP) ne tire pas à conséquence pénale. Cette inégalité de traitement est injustifiable. Aussi l'art. 187 ch. 4 CP doit-il être étendu afin d'appréhender également l'auteur qui aurait pu et dû se rendre compte que la différence d'âge dépassait 3 ans.

L'abrogation de l'art. 213 CP réprimant l'inceste apparaît justifiée compte tenu des autres dispositions pénales applicables.

L'art. 240 al. 3 CP proposé, qui n'apporte rien à l'art. 6 CP, peut être abrogé sans dommage.

L'observation qui précède vaut également pour l'art. 245 ch. 1 al. 4 CP.

A l'art. 264 al. 2 phr. 2 CP, la référence à l'ancien art. 6^{bis} ch. 2 CP doit être remplacée par la mention de l'art. 7 al. 4 et 5 CP.

Pour terminer, s'agissant de la question que vous posez, il convient de ne pas exclure le cumul d'une peine privative de liberté et d'une amende.

Vous sachant gré de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments distingués.

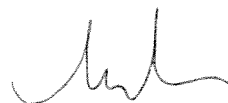
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

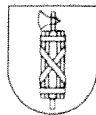


Anja Wyden Guelpa

Le président :



Mark Muller

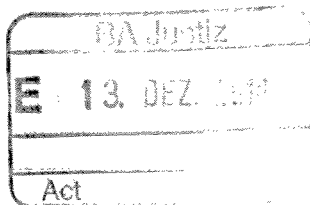


Bundesamt für Justiz

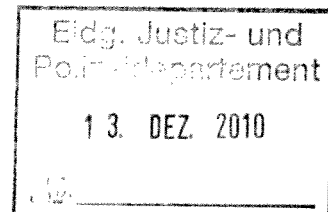


BJ-00000000626100

SC 11.10.10



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern



Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. September 2010 laden Sie uns ein, zum erwähnten Vorentwurf bis 10. Dezember 2010 Stellung zu nehmen.

Wir halten eine Harmonisierung der Strafrahmen grundsätzlich für sehr sinnvoll. Durch die verschiedenen Teilrevisionen im Lauf der Jahre sind Ungleichgewichte entstanden, die es zu beseitigen gilt. Ausserdem hat sich die gesellschaftliche Wertung von Rechtsgütern und deren Verletzung verändert. Allerdings ist ein kohärentes Gesamtkonzept für die Vorlage nicht ersichtlich und es fehlt eine erkennbare Absicht des Gesetzgebers, vergleichbare Konstellationen tatsächlich gleich zu regeln und gemeinsame Richtlinien aufzustellen, wann welche Strafrahmen sinnvoll sind. Die Vorlage muss deshalb überarbeitet werden.

Da zwischen dieser Revision und dem Projekt der Änderung des Sanktionenrechts, zu dem wir am 25. Oktober 2010 Stellung genommen haben, inhaltliche Querbezüge bestehen, ist der weitere Verlauf der beiden Revisionen aufeinander abzustimmen.

Weitergehende Bemerkungen wollen Sie dem Anhang zu diesem Schreiben entnehmen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

St.Gallen, 10. Dezember 2010

Im Namen der Regierung
Der Präsident:

Willi Haag

Der Staatssekretär:

Canisius Braun



Beilage:

- Anhang

Kopie an:

- SJD / TO

Anhang:

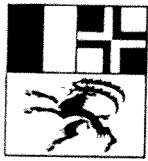
Die Vorlage ist wenig benutzerfreundlich aufgebaut. Es fehlt einerseits eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Strafrahmen, andererseits eine nach der Strafhöhe geordnete Aufstellung der Tatbestände. Das erschwert es, die vorgeschlagenen Änderungen systematisch einzuordnen.

Es geht um weit mehr als um die Harmonisierung von Strafrahmen, denn es werden ganze Straftatbestände gestrichen. Ausserdem werden nach einem kaum durchschaubaren Muster Strafdrohungen nach oben und nach unten angepasst, ohne erkennbare gemeinsame Linie. So ist es zwar richtig, dass in Gruppen begangene Delikte strenger bestraft werden sollen als Einzeldelikte; dann fragt sich allerdings, ob der Unterschied zwischen bandenmässigen und in Gruppen begangenen Delikten beibehalten werden soll. Zudem sollte die Erhöhung der Strafrahmen in allen Fällen mit gleichem Qualifikationsmerkmal um den gleichen Faktor erfolgen. Bei Delikten, deren fahrlässige und vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht sind, sollten sich die Strafen grundsätzlich um den gleichen Faktor überlappen, um die Bedeutung der Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit zu entschärfen. Bei der Unterscheidung zwischen Official- und Antragsdelikten sollte der Strafrahmen des jeweiligen Deliktes eine Rolle spielen, denn je höher der Strafrahmen, desto weniger kann man die Bestrafung vom Willen des Opfers abhängig machen. Strafschärfungen auf Grund gleicher Qualifikation sollten überall nach demselben Faktor erfolgen. Das gilt etwa für den Qualifikationsgrund der Gewerbsmässigkeit oder des grossen Schadens.

Unklar ist, in welchen Fällen das Gesetz eine Mindeststrafe vorschreiben soll und welche Stufen solcher Mindeststrafen sinnvoll sind. Ursprünglich wurden Mindeststrafen von einem Jahr bei bestimmten Tatbeständen festgelegt, um damit die Ausfällung des bedingten Strafvollzugs zu verhindern. Mit der zweimaligen Erhöhung der Grenze für den bedingten Strafvollzug und der Einführung des teilbedingten Strafvollzugs ging diese Bedeutung verloren. Mindeststrafen könnten (dann aber konsequent!) beim Vorliegen gewisser Qualifikationsmerkmale vorgesehen werden oder wenn es um den Schutz der staatlichen Institutionen geht, beispielsweise im Zusammenhang mit der statistisch belegten zunehmenden Gewalt gegen Amtspersonen (Art. 285 StGB).

Der Gesetzgeber arbeitet in verschiedenen Bereichen mit Straftatenkatalogen (vgl. z.B. Art. 168 Abs. 4, 269 und 286 StPO, Art. 260^{bis} StGB). Unter diesem Gesichtspunkt würde es Sinn machen, eine gewisse Zahl von Kategorien von Straftaten mit bestimmten Strafrahmen zu schaffen, damit bei der Formulierung von Straftatenkatalogen nicht die einzelnen Bestimmungen aufgezählt werden müssten. Das würde die Gefahr verringern, dass die Straftatenkataloge unvollständig sind und bei Schaffung neuer Tatbestände vergessen wird, die jeweils einschlägigen Kataloge zu ergänzen. Eine solche Kategorisierung würde denn auch Anlass bieten, die bestehenden Kataloge zu überprüfen. Auch diese Chance wurde beim vorliegenden Vorentwurf verpasst.

Wir verzichten darauf, die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen zu kommentieren. Da ein Gesamtkonzept nicht ersichtlich ist, macht es wenig Sinn, Einzelbestimmungen zu überprüfen.



Sitzung vom

14. Dezember 2010

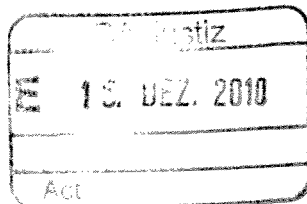
Mitgeteilt den

14. Dezember 2010

Protokoll Nr.

1160

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Bundesamt für Justiz



BJ-0000000626117

Auch per Mail zustellen: gilbert.mauron@bj.admin.ch

Vernehmlassung betreffend Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2010 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements unter anderen den Kantonsregierungen die Gelegenheit gegeben, sich zum oben vermerkten Vorentwurf zu äussern. Dafür danken wir bestens.

Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt das Hauptanliegen des Vorentwurfs, die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches erstmals seit dessen Einführung im Jahre 1942 einer umfassenden Überprüfung mit Blick auf den Rechtsgüterschutz beziehungsweise auf die Gewichtung der geschützten Rechtsgüter zu unterziehen. Wir halten es jedoch für wichtig, dass die Revision grundsätzlich dem Ziel dient, die Strafraumen zu harmonisieren, und nicht zur Schaffung neuer Straftatbestände oder primär höherer Strafandrohungen führt. Es sollte letztlich darum gehen,

dass die angedrohte Strafe mit dem Wert des geschützten Rechtsguts beziehungsweise mit dem Unwert des sanktionierten Verhaltens korreliert.

Nach Durchsicht des Vernehmlassungsentwurfes und des erläuternden Berichtes können wir Ihnen mitteilen, dass die Regierung die beabsichtigte Harmonisierung der Strafverfahren im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht begrüsst und auf eine detaillierte Stellungnahme verzichtet. Bezugnehmend auf die Frage, ob in denjenigen Bestimmungen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches, im Militärstrafrecht und im Nebenstrafrecht, die derzeit die Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe vorsehen, neu die Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse vorgeschrieben werden soll, so wie dies bereits vor dem 1. Januar 2007 der Fall gewesen ist, ist festzuhalten, dass eine solche Verbindung abzulehnen ist. Die Busse ist für Übertretungen vorgesehen und ist bei Vergehen ausgeschlossen, bei welchen eine Geldstrafe und eine Freiheitsstrafe vorgesehen sind. Auf diese Weise wird klar zwischen Vergehen und Übertretungen unterschieden.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



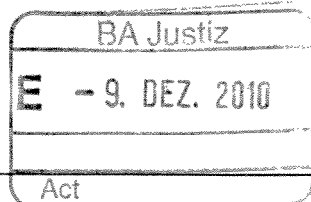
Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000626053

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit pénal
Bundesrain 20
3003 Berne

Loi fédérale sur l'harmonisation des peines dans le code pénal, le code pénal militaire et le droit pénal accessoire. Consultation

Madame, Monsieur,

La documentation qui nous a été adressée par Madame la cheffe du Département de justice et police en date du 8 septembre 2010 a retenu notre plus grand intérêt. Donnant suite à sa demande, nous vous communiquons ci-après les quelques observations suscitées par l'examen de ces documents.

En guise de remarque générale, nous tenons à vous rendre attentif aux modifications d'ordre linguistique qui figurent dans l'avant-projet. En particulier, il nous paraît nécessaire de maintenir la concordance des temps utilisée dans les dispositions actuelles et ainsi de ne pas abandonner le futur antérieur au profit du présent dans l'énoncé des dispositions pénales. En effet, seul l'emploi du futur antérieur permet de marquer l'antériorité de l'acte par rapport à sa conséquence qu'est la punition. L'utilisation de l'indicatif présent indique, quant à elle, une simultanéité de deux faits et une automaticité entre l'un et l'autre (l'acte délictuel d'une part et d'autre part la punition). Il s'agit là d'une pure abstraction qui ne se vérifie pas dans la pratique. Nous vous prions dès lors instamment d'en revenir, sur ce point, à la rédaction actuelle.

Nous nous interrogeons quant à la collision temporelle entre la présente consultation et la consultation portant sur la modification du code pénal et du code pénal militaire (réforme du droit des sanctions). La logique semblerait imposer que l'éventail des peines et les conditions de leur application soient d'abord défini par la partie générale du code pénal avant que puisse survenir une harmonisation des peines. Cela étant, nous nous interrogeons sur le caractère éventuellement prématuré de l'objet de la présente consultation.

Dans la mesure où la réforme du droit des sanctions abolit l'article 42, alinéa 4 CP permettant le prononcé d'une peine additionnelle en cas de sursis, il se justifie de maintenir la possibilité, respectivement l'obligation, de cumuler les peines privatives de liberté au prononcé d'une peine pécuniaire (art. 172^{bis} et art. 305^{bis} CP). Dans ces cas, le délinquant a agi dans un dessein de s'enrichir ou de s'en prendre au patrimoine d'autrui, si bien que la sanction permettant de s'en prendre au patrimoine de l'auteur lui-même paraît susceptible d'être la mieux adaptée.

La loi fédérale sur l'harmonisation des peines prévoit le remplacement dans les dispositions de la partie spéciale des termes "juge" par "tribunal". Or, le code de procédure pénale suisse prévoit que ce ne sont pas seulement les tribunaux qui ont la compétence de prononcer des sanctions, mais aussi le ministère public, voire des autorités administratives. Aussi, il paraîtrait plus judicieux de remplacer la référence au "juge" par une référence aux "autorités pénales" (cf. Titre 2 du Code de procédure pénale suisse). Une telle modification se justifie d'autant plus que le code de procédure pénale suisse induira qu'une partie importante des sanctions prononcées ne le sera pas par des tribunaux.

S'agissant des dispositions particulières, nous soulevons les points suivants:

- Nous relevons avec satisfaction qu'aux termes du projet, l'injure (art. 177 CP) est désormais une contravention. La cohérence y trouve son compte, non seulement par rapport à l'infraction de diffamation comme relevé dans le message, mais surtout envers les voies de fait (art. 126 CP) qui constituent elles aussi une contravention. Jusqu'à présent, le code pénal sanctionnait plus gravement une injure qu'une voie de fait.
- L'exhibitionnisme (art. 194 CP) est réprimé par une peine privative de liberté de six mois au plus ou d'une peine pécuniaire. Une telle peine maximale ne permet pas une répression adaptée en ce qui concerne les récidivistes. Elle n'est pas susceptible d'avoir un effet préventif et ne fournit pas une incitation réelle à entreprendre un traitement.
- L'abandon de l'incrimination de l'inceste (art. 213 CP) n'apparaît pas fondé. Il y a lieu de souligner en premier lieu que le peu de cas d'application d'une disposition légale n'est à nos yeux pas un motif suffisant pour justifier son abrogation. Nous sommes d'avis qu'il conviendrait plutôt de transférer l'article 213 du titre sixième du code pénal (crimes ou délits contre la famille) au titre cinquième (infractions contre l'intégrité sexuelle). En effet, nonobstant l'éventuelle majorité civile des participants à l'acte sexuel, les liens de filiation les unissant peuvent faire obstacle à une liberté totale dans leur détermination. Aussi, en l'absence de preuves de contrainte, une disposition pénale doit permettre de réprimer l'existence d'un acte sexuel entre ascendants. Pour les motifs évoqués dans le message, il se justifierait de surcroît d'étendre la répression aux actes d'ordre sexuel.
- La violation d'une obligation d'entretien (art. 217 CP) est punie d'une peine privative de liberté ou d'une peine pécuniaire. Afin de privilégier la fourniture d'aliments au paiement d'une peine pécuniaire, il se justifie de ne conserver comme sanction de cette disposition que la peine privative de liberté.
- La loi fédérale sur l'harmonisation des peines ne fait pas mention, dans son chapitre ayant trait au droit pénal accessoire, à la loi sur la circulation routière. Or, nous souhaitons attirer l'attention sur ce qui nous paraît comme une incohérence. En effet, selon l'article 95 LCR, le conducteur d'un véhicule automobile qui n'a jamais été formé et n'a conséquemment jamais obtenu de permis de conduire ne peut être sanctionné que par une contravention, alors que l'automobiliste qui s'est vu retirer son permis de conduire mais qui conduit néanmoins est, lui, passible d'une peine délictuelle.

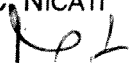
Pour le surplus, nous accueillons favorablement les autres modifications prévues par la loi fédérale sur l'harmonisation des peines.

Vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre haute considération.

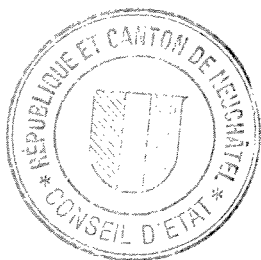
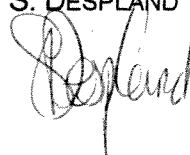
Neuchâtel, le 6 décembre 2010

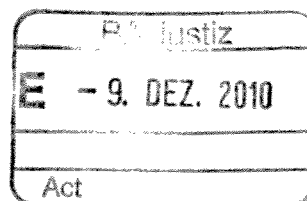
Au nom du Conseil d'Etat:

Le président,
C. NICATI



La chancelière,
S. DESPLAND





Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

1776

Bern, 8. Dezember 2010 JGK C

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht; Vernehmlassung des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Er unterstützt das Bestreben des Bundes, das in letzter Zeit immer wieder punktuell revidierte Strafrecht einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. In der Tat enthält das geltende Recht verschiedene Ungereimtheiten und Widersprüche, deren Beseitigung wünschbar wäre. Auch das Ziel einer Stärkung der Prävention des Strafrechts hält der Regierungsrat für gerechtfertigt.

Im Folgenden nehmen wir nur zu jenen Punkten Stellung, in denen wir dem Vorentwurf des EJPD kritisch oder ablehnend gegenüberstehen.

Wechsel von „kann“-Vorschriften zu „ist“-Vorschriften

Wir regen an, die Vorschläge zur Einschränkung des richterlichen Ermessens noch einmal zu überprüfen. Zwar trifft es zu, dass die Rechtssicherheit bei einer Vereinigung von Tatbestands- und Rechtsfolgeermessen in derselben Norm (Koppelungsvorschrift) stärker eingeschränkt ist als bei Vorschriften, in denen die gewünschte Offenheit entweder nur im Tatbestand (unbestimmter Rechtsbegriff) oder aber in der Rechtsfolge („kann“-Vorschrift) zum Ausdruck kommt. Auch haben offenbar Untersuchungen gezeigt, dass die Gerichte bei Koppelungsvorschriften mit insgesamt grossem Ermessen tendenziell Strafen im Minimalbereich aussprechen, was in dieser generellen Weise nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Der Übergang zu einer verbindlichen Formulierung bei der Rechtsfolge („ist“-Vorschrift statt „kann“-Vorschrift) erweist sich jedoch dort als problematisch, wo er mit Privilegierungen oder Verschärfungen einhergeht, die ohnehin bereits dem Grundgedanken des Schuldstrafrechts widersprechen und letztlich reines Erfolgsstrafrecht darstellen. Denn in solchen Fällen verschärft das Ersetzen einer „kann“-Vorschrift durch eine „ist“-Vorschrift das Problem des Erfolgsstrafrechts zusätzlich.

Dies sei an folgendem Beispiel erläutert: Gemäss dem neu vorgeschlagenen Art. 221 Abs. 3 StGB muss der Brandstifter, der ein Haus anzündet mit dem Zweck, es ganz niederzubrennen, zwingend privilegiert werden, wenn seine Tat misslingt und nur ein geringer Schaden entsteht. Demgegenüber würde das geltende Recht dem Gericht in einem solchen Fall erlauben, trotz des geringen Schadens von der Privilegierung abzusehen. Dieselbe Überlegung gilt auch im

umgekehrten Fall, in dem das Gesetz bei Eintritt eines bestimmten Erfolgs – etwa eines grossen Schadens (z.B. Art. 144 Abs. 3 StGB) – eine Strafverschärfung vorsieht. Auch hier müsste das Gericht nach der neuen Formulierung auch dann zwingend die schärfere Strafe vorsehen, wenn der Täter subjektiv nur einen geringen Schaden verursachen wollte.

Gelöst werden könnte dieses Problem dadurch, dass die Privilegierungen oder Verschärfungen nur dann obligatorisch eintreten („ist“-Vorschrift), wenn sie auch den subjektiven Tatbestand mitumfassen. In diesem Sinne ist beispielsweise der geltende Art. 172^{ter} StGB formuliert, der als Vorbild dienen könnte. Dementsprechend beantragen wir, die im Vorentwurf enthaltenen Normen mit Privilegierungen (z.B. die Artikel 221 Abs. 3, 223 Ziff. 1 Abs. 2, 227 Ziff. 1 Abs. 2 und 228 Ziff. 1 Abs. 2 StGB), aber auch die Vorschriften mit Verschärfungen (z.B. Art. 144 Abs. 3 StGB) neu nach dem folgenden Muster zu formulieren:

„Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Schaden und entsteht nur ein solcher, wird auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt.“

Nicht notwendig ist eine solche Neuformulierung dort, wo ein „eingeschränkter“ bzw. „verschärfter“ Vorsatz bereits durch die Formulierung des Tatbestands impliziert wird. Das trifft etwa auf Art. 224 Abs. 2 StGB zu: Wenn im konkreten Fall nur unbedeutende Eigentumswerte gefährdet werden, ist daraus zu folgern, dass keine bedeutenden vorhanden sind, auf deren Gefährdung sich der Vorsatz richten könnte. Bei dieser Vorschrift erachten wir die Formulierung des Vorentwurfs daher als sachgerecht.

Art. 128^{bis} (Falscher Alarm)

Die geltende Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe sollte beibehalten werden. Unter Art. 128^{bis} StGB sind beispielsweise auch Fälle von Bombenalarm zu subsumieren, welche einen enormen Aufwand und Verunsicherung auslösen können. Es ist nicht einzusehen, warum eine solche (von Amtes wegen zu verfolgende) „Drohung“ eine niedrigere Strafandrohung haben sollte als Art. 180 StGB.

Art. 129 (Gefährdung des Lebens)

Bei einer Beibehaltung des geltenden Wortlauts erachten wir die vorgeschlagene Einführung einer Mindeststrafandrohung als sachgerecht. Wir regen jedoch an, die Revision zum Anlass zu nehmen, den aus unserer Sicht unbefriedigenden Tatbestand grundlegend anzupassen und neu zu formulieren. Gemäss konstanter Lehre und Rechtsprechung kann das in Art. 129 StGB unter Strafe gestellte Delikt nur direktvorsätzlich begangen werden. Nach unserer Auffassung ist diese Rechtslage anzupassen. Neu sollte aus den folgenden Gründen auch eine eventualvorsätzliche Gefährdung des Lebens möglich und strafbar sein:

- Das Verhalten eines Täters, mit dem dieser in Kauf nimmt, dass jemand in eine unmittelbare Lebensgefahr gebracht wird, erachten wird als strafwürdig.
- Auch bei anderen Gefährdungsdelikten genügt der Eventualvorsatz; einzelne Gefährdungsdelikte sind sogar nur bei fahrlässiger Begehung strafbar (vgl. zum Beispiel die entsprechenden Tatbestände im siebten Titel oder auch Art. 90 Ziff. 2 SVG). Vor diesem Hintergrund halten wir es gerade auch mit Blick auf das Ziel einer Harmonisierung für angezeigt, neu auch die eventualvorsätzliche Gefährdung des Lebens unter Strafe zu stellen.
- Gerade weil Art. 129 StGB in der Praxis als Auffangtatbestand für spezielle Fallkonstellationen verstanden wird, müsste eine eventualvorsätzliche Begehung bestraft werden können, um alle „Lücken“ schliessen zu können.

Bei einer Ausdehnung des Straftatbestands in diesem Sinne wäre die eventualvorsätzliche Gefährdung des Lebens ohne Mindeststrafandrohung unter Strafe zu stellen. Zudem sollte bei dieser Variante der Tatbegehung auf das subjektive Merkmal der Skrupellosigkeit verzichtet werden. Art. 129 StGB könnte demzufolge in einen Grundtatbestand (ohne qualifizierende

Elemente und ohne Mindeststrafandrohung) und einen qualifizierten Tatbestand aufgeteilt werden. Denkbar wäre etwa folgende Formulierung:

¹ *Wer einen Menschen in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

² *Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er skrupellos sowie mit Wissen und Willen handelt.*

Art. 178 (Verjährung)

Die vorgeschlagene Änderung ist nicht sachgerecht. Die kürzeren Verjährungsfristen sind berechtigt, da bei Jahre zurückliegenden mündlichen Äusserungen erfahrungsgemäss grosse Beweisschwierigkeiten bestehen.

Art. 186 (Hausfriedensbruch)

Aus der Sicht der Prävention bei häuslicher Gewalt erscheint uns die Herabsetzung des oberen Strafrahmens von drei Jahren Freiheitsstrafe auf ein Jahr nicht wünschenswert. Insbesondere bei der Nichteinhaltung von verwaltungs- und privatrechtlichen Rayonverboten oder Wegweisungen hat das Hausverbot mit der heutigen Strafdrohung eine abschreckende Wirkung. Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob die Strafnorm in der jetzigen Form beibehalten werden kann.

Art. 263 (Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit)

Wir beantragen, von der Aufhebung der Vorschrift abzusehen und den Straftatbestand mit dem neuen Randtitel *Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit* beizubehalten. Folgende Gründe veranlassen uns dazu:

- Art. 263 StGB stellt eigentlich – wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird – einen Gefährdungstatbestand dar. Realisiert sich diese Gefahr, ist dies strafwürdig. Zwar ist eine solche Strafbarkeit als Ausfluss des Erfolgsstrafrechts zu werten, aber auch in anderen Bereichen – beispielsweise bei den Fahrlässigkeitsdelikten – ist das Erfolgsstrafrecht ein fester Bestandteil des schweizerischen Strafrechts.
- Selbst wenn der Tatbestand vom Bundesgericht als „Fremdkörper im StGB“ bezeichnet worden ist, bildet er die notwendige Ergänzung in der Abstufung
 - 1) Vorsätzliche actio libera in causa
 - 2) Fahrlässige actio libera in causa
 - 3) Art. 263 StGB.
- In der Praxis gelangt Art. 263 StGB in regelmässigen Abständen – wenn auch nicht besonders häufig – zur Anwendung. Andere Straftatbestände werden noch seltener angewendet und trotzdem nicht gestrichen.
- Für die Opfer einer gegen sie gerichteten Tat, die in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (bzw. jetzt Schuldunfähigkeit) begangen wird, besteht unter verschiedenen Titeln ein berechtigtes Interesse an der Beibehaltung der Strafbarkeit (adhäsionsweise Durchsetzung der Zivilforderung im Strafverfahren mit Oficialmaxime bezüglich Ermittlung des rechtsrelevanten Sachverhalts statt Zivilverfahren mit Parteimaxime; Sühnegedanke).

Art. 303 (Falsche Anschuldigung)

Die in Art. 303 Ziff. 1 StGB vorgesehene Höchststrafe ist zu tief und sollte mindestens zehn Jahre betragen. Eine falsche Anschuldigung mit den damit verbundenen Konsequenzen (Ermittlungen, Untersuchung, allenfalls öffentliches Gerichtsverfahren) kann für die betroffene Person eine – vom Täter meist gewollte – schwere Beeinträchtigung seiner familiären, beruflichen und sozialen Stellung zur Folge haben, die selbst mit einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Es sind Fälle denkbar, in denen das Opfer lange Zeit in Haft verbringt, seine familiäre, berufliche und soziale Stellung verliert

und sich erst Jahre später herausstellt, dass der Täter alles nur erfunden hat. Art. 303 StGB sollte auch solchen extremen Fällen gerecht werden können.

Einbezug von Art. 317 StGB in die Revisionsvorlage

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Vorlage hauptsächlich eine Harmonisierung der Strafraumen bezweckt. Da der Entwurf jedoch darüber hinaus auch verschiedene materiellrechtliche Anpassungen enthält, regen wir an, Art. 317 StGB in die Revision einzubeziehen und die folgende Klärung vorzunehmen: In Ziffer 1 sollte in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtssprechung eine Einschränkung beim subjektiven Tatbestand gemacht werden: Der Täter muss die unechte oder unwahre Urkunde mit dem Wissen und/oder Willen herstellen, dass sie zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht wird, oder er muss dies mindestens in Kauf nehmen. Da in Lehre und Praxis keine einhellige Meinung zum subjektiven Tatbestand besteht – Einigkeit herrscht nur in Bezug auf den Grundsatz, dass der subjektive Tatbestand eingeschränkt werden sollte –, müsste die konkrete Formulierung im Gesetzestext noch überdacht werden.

Ihre Frage, ob in denjenigen Bestimmungen, die derzeit die Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe vorsehen (z.B. Art. 172^{bis} oder 305^{bis} Ziff. 2 StGB), neu die Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse vorgeschrieben werden soll, können wir mit Nein beantworten. Eine solche Rückkehr zum System vor 2007 halten wir für nicht angezeigt und auch nicht erforderlich.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:





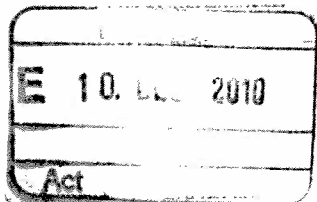
KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000617593



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Stans, 07. Dezember 2010

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht. Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2010 lädt die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die Kantonsregierungen ein, zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Einladung nach und lassen uns wie folgt vernehmen:

Das mit vorliegender Gesetzgebung verfolgte Anliegen, die Strafbestimmungen einer schon lange ausstehenden Überprüfung zu unterziehen und die unterschiedlichen Strafrahmen zu harmonisieren, begrüssen wir ausdrücklich. Angesichts zahlreicher Gesetzesrevisionen und sich ändernder Gewichtungen stimmen diese teilweise nicht in sich überein. Oft entsprechen sie auch nicht mehr dem gesellschaftlichen Rechtsempfinden. Zu beachten ist aber, wie im erläuternden Bericht zur Gesetzesvorlage zutreffend erwähnt wird, dass die präventive Wirkung des Strafrechts nicht so sehr von der Höhe der Strafdrohungen, sondern vielmehr von der hohen Wahrscheinlichkeit der Verfolgung und Bestrafung deliktischen Verhaltens abhängt. Es ist daher richtig, dass die angeordnete Strafe jeweils mit dem Wert des geschützten Rechtsguts bzw. mit dem Unwert des sanktionierten Verhaltens korrelieren soll. Somit zweifeln wir aber daran, dass eine Erhöhung des oberen Strafrahmens bei einzelnen Straftaten zu einer stärkeren präventiven Wirkung führt. Demgegenüber attestieren wir der Erhöhung von Minimalstrafandrohungen ein entsprechendes Gewicht, zumal sich die Gerichte bei der Strafzumessung oft eher am unteren Strafrahmen orientieren.

Im Weiteren befürworten wir auch in Fällen, in welchen bis anhin ein Tatbestands- und ein Rechtsfolgeermessen bestehen, die vorgeschlagenen Umwandlungen von „kann“-Vorschriften in „ist“-Vorschriften. Ebenso heissen wir die Beseitigung von Unstimmigkeiten gut, welche mit der letzten Revision des Allgemeinen Teils des StGB entstanden sind, wie auch die Streichung gewisser Tatbestände.

Wir befürworten also – unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen – die konkret vorgeschlagenen Änderungen;

Art. 117 und 125 Abs. 2:

Die unter anderem im Hinblick auf die Raserdiskussion geplante Erhöhung des Strafrahmens bei der fahrlässigen Tötung und die Erhöhung bei der schweren fahrlässigen Körperverletzung führen zu deren Qualifikation als Verbrechen. Eine solche Verschärfung erscheint im Hinblick auf die Ausgestaltung des schweizerischen Strafrechts als Verschuldensstrafrecht sachfremd, wiegt doch ein Fahrlässigkeitsdelikt unter dem Gesichtspunkt der Schuld deutlich weniger schwer (siehe z.B. Bericht S. 30 zu Art. 225). Auch der im Bericht erwähnte praktische Nutzen erscheint fragwürdig, ist doch die tatbestandsrelevante Unterscheidung zwischen (eventual-) vorsätzlicher oder fahrlässiger Tatbegehung auch in Zukunft vorzunehmen.

Art. 135 und. 197 Ziff. 3, 3bis, 4:

Die Notwendigkeit einer Strafrahmenerhöhung bei den Gewaltdarstellungen und dem Pornographie-Tatbestand erscheint uns nicht nur aus präventiven Überlegungen fraglich, sondern auch deshalb, weil die Strafwürdigkeit des Umganges mit solchen Bildern doch geringer zu werten ist, als die grundsätzlich hinter den Bildern steckende tatsächliche Tat.

Art. 242 und 244:

Die massive Erhöhung des Strafrahmens von Art. 242 ist nicht einsichtig. Auch kann nicht nachvollzogen werden, warum eine Tat nach Art. 244 deutlich milder sanktioniert werden soll als eine Tat nach Art. 242. Die Strafwürdigkeit von Art. 242 erscheint überdies im Vergleich zu anderen Delikts-Arten mit entsprechendem Strafrahmen, insbesondere solchen gegen Leib und Leben, doch deutlich geringfügiger. Die vorgesehene massive Verschärfung ist daher nicht angebracht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Landammann



Gerhard Odermatt



Landschreiber



Hugo Murer



DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen mit, dass wir das Vorhaben einer gesamtheitlichen Harmonisierung der Strafrahmen im Besonderen Teil des StGB sowie in weiteren Bundesgesetzen unterstützen. Damit kann ein wertvoller Beitrag zur Stärkung des Strafrechts geleistet sowie eine positive generalpräventive und kriminalpolitische Wirkung erzielt werden. Insbesondere unterstützen wir die Anliegen des Vorentwurfs, die Höchststrafen für die Begehung von Delikten gegen Leib und Leben anzuheben sowie bei Sexualdelikten auf die Verhängung von Geldstrafen zu verzichten, damit diese künftig ausschliesslich mit Freiheitsstrafen sanktioniert werden. Fraglich scheint uns indessen, ob eine Streichung diverser "Kann"-Bestimmungen in der Praxis tatsächlich viel bringen würde und ob sie nicht den erforderlichen Ermessensspielraum der Gerichte unnötig einschränken würde.

Abschliessend bitten wir Sie, die Bearbeitung des hier unterbreiteten Revisionsvorhabens mit der inhaltlich zusammenhängenden Revision des Sanktionenrechts (Allgemeiner Teil des StGB) zu koordinieren, zu dem kürzlich ebenfalls ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde.

Liestal, 7. Dezember 2010

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:

Der Landschreiber:



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Kopie an: gilbert.mauron@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.631
Unser Zeichen: sp

Sarnen, 6. Dezember 2010

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht: Vernehmlassung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir die sich schon lange aufdrängende Harmonisierung der diversen Strafrahmen. Diese sind nach etlichen Revisionen in sich nicht mehr stimmig und entsprechen oft auch nicht mehr dem Rechtsempfinden der Gesellschaft.

Allerdings darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass, wie im erläuternden Bericht des Bundesrates zu Recht erwähnt, die Prävention nicht primär von der effektiven Höhe des angedrohten Strafmasses abhängt. Vielmehr hat die hohe Wahrscheinlichkeit, wegen begangener Delikte verfolgt und bestraft zu werden, eine ungleich höhere abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter. Entsprechend sind wir überzeugt, dass eine Erhöhung des oberen Strafrahmens bei den einzelnen Straftaten nur bedingt Wirkung zeigt. Anders verhält es sich indes bezüglich der Minimalandrohungen, welche massgebend ins Gewicht fallen, zumal sich der Grossteil der Gerichte bei der Strafzumessung am unteren Strafrahmen orientiert.

Unterstützt werden sodann der Wegfall der teilweisen Kann-Vorschriften beim Rechtsfolgeermessen sowie die Beseitigung der Unstimmigkeiten seit der Revision des Allgemeinen Teils des StGB.

Für die einzelnen Straftaten ergibt sich daraus Folgendes:

Delikte gegen Leib und Leben: Die Streichung des Artikels über die Kindestötung ist zu begrüssen, kann diese Straftat doch auch mit den allgemeinen Delikten gegen das Leben erfasst werden. Angesichts der Problematik der sogenannten „Raserurteile“ wird eine Erhöhung des Strafmaximums bei der fahrlässigen Tötung von drei auf fünf Jahre gutgeheissen. Allenfalls ist zu prüfen, ob für grob regelwidriges und mutwilliges risikoreiches Verhalten, welches andere einer Gefahr aussetzt, ein

neuer Gefährdungstatbestand zu schaffen ist. Ebenso werden die weiteren vorgeschlagenen Änderungen wie die Erhöhung der Mindeststrafe bei der vorsätzlichen schweren Körperverletzung und der Gefährdung des Lebens, die Qualifikation des Raufhandels als Verbrechen sowie die Verschärfungen bei den Gewaltdarstellungen unterstützt.

Vermögensdelikte: Die Erhöhungen der Mindeststrafen bei den Verbrechen im Vermögensbereich sind angemessen und werden begrüsst. Auch die inhaltlichen Änderungen bei der Raubnorm und dem unbefugten Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem stellen korrekte Anpassungen im Zuge der vehementen wissenschaftlichen Kritik an den bisherigen Normen dar.

Delikte gegen den Geheim- oder Privatbereich: Die diesbezüglichen Änderungen werden unterstützt. Sie spiegeln die Bedeutung der Normen in der heutigen Gesellschaft wieder.

In Anbetracht des volkswirtschaftlichen Schadens soll die Mindeststrafe bei gewerbsmässigem, betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage auf ein Jahr erhöht werden.

Freiheits- und Sexualdelikte: Die Verschärfung der Strafrahmen bei den Freiheitsdelikten wird begrüsst. Eine Milderung des Strafmasses beim Hausfriedensbruch hingegen wird abgelehnt, da diese Tat von den Betroffenen oft als schwere Störung der Privat- und Intimsphäre empfunden wird. Unterstützt werden die Verschärfungen bei der Pornografie und den Sexualdelikten, ausgenommen der Wegfall der Alternativstrafe Geldstrafe bei sexuellen Delikten mit Kindern wenn der Täter pflichtwidrig annimmt, das Opfer sei älter als 16 Jahre (Art. 187 Ziff. 4). Mit Blick auf Fällen, wo ein unter 16-jähriges Opfer in der Pubertät mit der sexuellen Handlung einverstanden ist, empfehlen wir an der Geldstrafe als Mindeststrafe festzuhalten.

Gemeingefährliche Delikte: Die Verschärfung in diesem Bereich sowie der Wegfall der Kann-Vorschriften wird begrüsst.

Gelddelikte: Die geplante Verschärfung mit Erhöhung der Höchststrafe erscheint sachfremd. Insbesondere leuchtet nicht ein, warum eine Tat nach Art. 244 weit milder bestraft werden soll als eine nach Art. 242. Ohnehin ist der Deliktsgehalt von Art. 242 (im Vergleich zu Delikten gegen Leib und Leben) nicht sehr hoch.

Staatsschutzdelikte: Die Aufhebung oder Bagatellisierung der Staatsschutzdelikte (inkl. Neutralitätsdelikte; d.h. Art. 270, 275^{bis} und ^{ter}, 296 bis 298) wird abgelehnt. Eine solche Änderung widerspricht den derzeitigen internationalen politischen und gesellschaftlichen Tendenzen.

Militärdelikte: Es wird empfohlen, an den Bestimmungen Art. 276 (Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten), Art. 287 (Störung des Militärdienstes) und Art. 331 (unbefugtes Tragen der militärischen Uniform) festzuhalten. Denn es wird im Zuge der laufenden Überprüfung der Militärgerichtsbarkeit entschieden, ob in Kriegszeiten Militärstrafrecht für Zivilpersonen gelten soll. Falls diese Regelung im Militärstrafrecht gestrichen wird, wäre im Kriegsfall für vorstehend erwähnte Delikte Straffreiheit gegeben.

Amts- und Rechtspflegedelikte: Diese Änderungen werden begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landstatthalter



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Handwritten signature or mark at the top center of the page.

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Schwyz, 7. Dezember 2010 / bz

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitende Feststellung: positive Grundhaltung

Die geplanten Änderungen werden im Grundsatz durchwegs begrüsst, und es wird als richtig erachtet, den Strafrahmen teilweise nicht nur nach oben, sondern auch nach unten zu begrenzen. Damit wird erreicht, dass die in der Tendenz eher ansteigenden Strafrahmen auch in der Gerichtspraxis ihren Niederschlag finden.

Die Zusatzfrage, ob die heute bestehende Verbindung von Freiheitsstrafe/Geldstrafe neu mit der Verbindung von Freiheitsstrafe/Busse ersetzt werden soll, wird hingegen als unnötig negativ beantwortet.

2. Bemerkungen zu einzelnen Themen

2.1 Art. 144 und 144bis StGB

Die Minimalstrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe erscheint zu hoch. Es sollte auch Geldstrafe angedroht und das Minimum der Freiheitsstrafe auf nicht über drei Monate festgesetzt werden. Es ist dabei doch zu beachten, dass die Praxis einen grossen Schaden bereits bei Fr. 10 000.- annimmt. So hätte man bis Fr. 9999.- ein blosses Antragsdelikt und hernach gleich ein Officialdelikt mit einer erheblichen Mindeststrafe. Der Übergang ist zu krass. Der ‚grosse Schaden‘ sollte zudem beziffert werden.

2.2 Art. 178 StGB

Widerspruch aus unserer Sicht: die heutige verkürzte Verjährungsfrist für Ehrverletzungsdelikte ist recht sinnvoll und hat sich in der Praxis bewährt.

2.3 Art. 172ter StGB

Der Betrag des ‚geringen Vermögensdelikts‘ sollte beziffert werden (z.B. mit Fr. 500.-).

3. Zusatzfrage betr. Geldstrafe/Busse

Für das Nebenstrafrecht erscheint eine zwingende Vorschrift der Verbindung der Freiheitsstrafe mit Busse als wenig sinnvoll – dies namentlich dann, wenn die Freiheitsstrafe unbedingt ausgefällt wurde. Bei bedingten Freiheitsstrafen kann diese ja nach Art. 42 Abs. 4 StGB bereits mit Busse verbunden werden. Diese Legiferierung genügt vollauf.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen des Regierungsrates:



Armin Hüppin, Landammann



Peter Gander, Staatsschreiber





CONSEIL D'ETAT

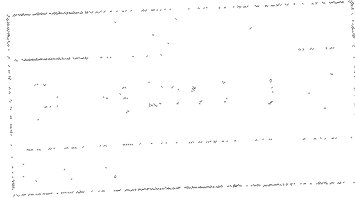
Château cantonal
1014 Lausanne

Bundesamt für Justiz



BJ-0000000626046

2191



Madame la Conseillère fédérale
Eveline Widmer-Schlumpf
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Réf. : PM/15007572

Lausanne, le 1^{er} décembre 2010

Avant-projet de loi fédérale sur l'harmonisation des peines dans le code pénal, le code pénal militaire et le droit pénal accessoire – procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur le projet de loi concernant l'harmonisation des peines dans le code pénal, le code pénal militaire et le droit pénal accessoire.

Après avoir mené une large consultation auprès des organismes et des institutions concernés du canton, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

I. REMARQUES GENERALES

L'avant-projet présenté intervient peu après la consultation concernant la réforme des sanctions et alors que les modifications de la partie générale du Code pénal n'ont pas encore été approuvées. Ce procédé paraît regrettable et prématuré dans la mesure où les modifications de la partie spéciale pourraient apparaître dépourvues de sens après la révision de la partie générale.

~~D'une manière générale, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud approuve les modifications proposées et salue l'objectif d'harmoniser et d'adapter les textes légaux en matière de droit pénal à l'évolution de notre société, tout en relevant que le droit pénal doit rester dissuasif et répressif.~~

L'augmentation du maximum légal de la peine pour certaines infractions est souhaitable. L'allongement du délai de prescription qui en résulte rendra en outre la poursuite plus efficace pour des affaires où l'instruction est longue et complexe.

La réintroduction de peines minimales rendra toutefois plus difficile, pour le procureur, le recours à l'ordonnance pénale, notamment en cas de concours d'infractions. La procédure simplifiée du Code de procédure pénale suisse devrait cependant permettre de pallier cet éventuel inconvénient.

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud est toutefois opposé aux modifications visant à réduire de manière importante la marge d'appréciation du juge quant à la fixation de la peine (par ex. en remplaçant une norme potestative par une norme impérative ou en imposant une peine minimale qui exclut l'octroi du sursis).

Il faut au surplus relever que l'abrogation de disposition n'ayant donné lieu qu'à peu de condamnation peut être dangereuse et créer une recrudescence d'infractions aujourd'hui quasi inexistantes. Au contraire, la rareté des cas d'application d'une norme pénale démontre souvent qu'elle est en réalité efficace, parce qu'entrée dans les mœurs, appliquée et respectée.

II. REMARQUES PARTICULIERES

Seuls certains articles donnant lieu à des appréciations particulières seront commentés ci-dessous.

1. Code pénal

Article 116 CP (infanticide)

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud est opposé à l'abrogation de l'infraction d'infanticide. Cette infraction particulière mérite d'être traitée de manière différenciée par rapport à d'autres infractions touchant le même bien juridique. Les art. 111 et 112 CP fixent des peines minimales nettement plus importantes que l'actuelle peine maximale de l'infanticide; l'art. 113 CP est quant à lui d'une application très restrictive.

Articles 117 et 125 al. 2 CP (homicide et lésions corporelles graves par négligence)

L'augmentation de la peine maximale à cinq ans est souhaitable. Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud est également favorable au maintien de la peine pécuniaire.

Article 122 (lésions corporelles graves)

La formulation utilisée dans l'avant projet, soit "*est puni d'une peine privative de liberté de plus de deux à dix ans*", est problématique à plusieurs niveaux. Cette formulation est utilisée afin d'éviter l'octroi du sursis. Cette façon de limiter la marge d'appréciation du juge est fermement contestée et risque d'avoir des effets néfastes. Dans les cas limites où le juge hésite entre lésions corporelles simples et lésions corporelles graves et envisage toutefois l'octroi du sursis, il pourrait être tenté d'interpréter de manière extensive l'art. 123 CP. Des circonstances atténuantes permettront en outre de descendre, de cas en cas, au-dessous des minima proposés et d'octroyer le sursis que l'on voulait éviter. L'objectif visé ne pourra ainsi pas être atteint par une mesure qui limite par trop le pouvoir d'appréciation du juge. Par ailleurs, avec une telle peine

minimale les lésions corporelles graves seraient sanctionnées plus sévèrement que la tentative de meurtre.

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud est en outre favorable à la suppression de la peine pécuniaire, la peine minimale devant toutefois être ramenée à une peine privative de liberté d'une année.

Article 133 et 134 CP (rixes et agression)

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud n'est pas opposé à ce que les infractions de rixes et d'agression soient punies de la même peine.

Article 139 ch. 2 et 3 CP (vol)

Le gouvernement vaudois n'est pas opposé aux peines minimales proposées, qui sont toutefois élevées. Le risque existe dès lors que les circonstances aggravantes soient moins souvent retenues afin d'éviter ces planchers.

Article 140 (brigandage)

Pour les raisons invoquées à l'art. 122 CP, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud est opposé à la peine minimale introduite. Il est favorable à ce que le minimum de la peine privative de liberté soit fixé à un an. S'agissant du chiffre 4, il approuve la proposition que le minimum de la peine soit ramené à trois ans de peine privative de liberté.

Article 143bis CP (accès indu à un système informatique)

Au vu des différences existantes entre une violation de domicile et l'accès indu à un système informatique, en terme de coûts et d'insécurité notamment, il n'apparaît pas justifié de réduire la peine appliquée pour une telle infraction. Il s'agit en outre de relever que, sur le plan pratique, cette infraction est souvent la seule que l'on parvient à établir formellement et qui permette de répondre à certaines attaques modernes très dangereuses pour le tissu économique.

Article 144 (dommage à la propriété)

La limitation du pouvoir d'appréciation du juge, qui a désormais l'obligation de prononcer la peine minimale ne paraît pas justifiable selon le gouvernement vaudois.

Article 146 CP (escroquerie)

Une plus grande sévérité, se traduisant par l'abandon de la peine pécuniaire, est adéquate en ce qui concerne l'escroquerie par métier. Cette remarque vaut également pour les autres infractions où la peine pécuniaire est supprimée en cas de circonstances aggravantes (art. 148 ch. 2, 156 ch. 2 et 157 ch. 2 CP).

Article 177 et 178 (injure et prescription)

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud approuve les modifications proposées. L'abrogation du délai de prescription plus court concernant les délits contre l'honneur est également souhaitable au vu de la dimension qu'ont pris ces infractions avec les moyens informatiques actuelles et les difficultés d'instruction (recours à l'entraide judiciaire internationale).

Il est également mentionné ici qu'une peine maximale d'un an en cas de diffamation serait également justifiable au vu de la diffusion extrêmement large que peuvent avoir de tels propos.

Articles 188 et 192 CP (actes d'ordre sexuel avec des personnes dépendantes, actes d'ordres sexuel avec des personnes hospitalisées détenues ou prévenues)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud approuve le projet en tant qu'il a trait aux infractions contre l'intégrité sexuelle. Il n'apparaît toutefois pas indiqué de renoncer à la possible exemption de peine en cas de mariage ou de partenariat enregistré.

Article 213 CP (inceste)

Le Canton de Vaud est opposé à l'abrogation de l'inceste. L'intérêt juridiquement protégé par cette disposition, qui n'est pas seulement l'intégrité sexuelle mais une certaine conception des rapports familiaux, est toujours d'actualité. L'argument selon lequel cette norme ne suffit plus à garantir la préservation de la famille n'est en outre pas pertinent. Ce n'est pas parce qu'une norme pénale ne permet pas de répondre à l'ensemble d'une problématique qu'elle en devient pour autant obsolète. L'inceste soulève en effet des questions complexes du point de vue biologique et moral.

Article 263 CP (acte commis en état d'irresponsabilité fautive)

L'abrogation de cette disposition est justifiée, cette disposition étant un corps étranger dans le code. Par ailleurs, avec l'art. 19 al. 4 CP, lequel est plus large que l'ancien art. 12 CP, tous les cas envisageables qui peuvent justifier des suites pénales sont à présent englobées.

Articles 276, 277, 278 et 331 CP (atteinte à la sécurité militaire et port indu de l'uniforme militaire)

L'abrogation de ces dispositions n'apparaît pas justifiée. Le fait qu'elles n'aient entraîné qu'un petit nombre de condamnation n'est également pas relevant. De l'avis du gouvernement vaudois, les comportements punis par ces dispositions doivent le rester pour protéger aussi bien le citoyen-soldat remplissant son devoir que le bon déroulement de l'armée.

Article 320, 321, 321ter CP (violation du secret de fonction, violation du secret professionnel, violation des secrets des postes et télécommunications)

Les modifications proposées, notamment l'augmentation de la peine maximale qui fait de ces infractions des crimes, paraissent discutables.

2. Aspects formels

S'agissant de pures questions de forme, il faut relever une erreur à l'article 118 al. 3 CP (art. 119, al. 1 au lieu de 19, al.1). La deuxième phrase de l'art. 125 al. 1 CP doit être supprimée. Le terme "induit en erreur", mentionné deux fois, doit être supprimé à l'art. 170 al. 1 CP. La note marginale de l'art. 172bis doit être corrigée (cumul d'une peine privative de liberté et d'une peine pécuniaire). A l'art. 144 al. 3 de la loi fédérale sur la navigation, la phrase "en vue d'obtenir l'enregistrement d'un yacht de plaisance" figure une fois de trop.

III. QUESTION COMPLEMENTAIRE

La consultation porte également sur la question suivante : faut-il, dans les dispositions de la partie spéciale du code pénal, du code pénal militaire et du droit pénal accessoire qui prévoient le cumul d'une peine privative de liberté et d'une peine pécuniaire, revenir au cumul d'une peine privative de liberté et d'une amende, tel qu'il existait avant le 1^{er} janvier 2007 ?

Comme déjà exprimé dans sa réponse du 13 octobre 2010 concernant la réforme du droit des sanctions, le Conseil d'Etat du canton de Vaud préconise de sauvegarder la possibilité d'assortir une peine privative de liberté avec sursis d'une amende à titre de sanction immédiate.

IV. CONSEQUENCES FINANCIERES

Le Conseil d'Etat constate qu'il est difficile de savoir si les modifications proposées vont avoir une incidence sur le nombre de peines privatives de liberté prononcées. La requalification de plusieurs contraventions en délits conduira toutefois certainement à

une augmentations du travail pour le service cantonal chargé des inscriptions au casier judiciaire.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

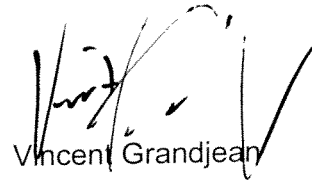
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pascal Broulis

LE CHANCELIER



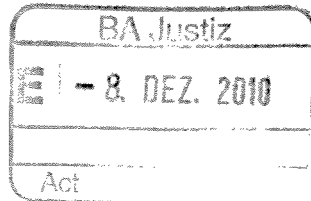
Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SJL

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch



KANTON **solothurn**

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000626036

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

(312.10.023)

06. Dezember 2010

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeines

Die vorgeschlagene Harmonisierung der Strafraumen erscheint im überwiegenden Teil als ausgewogen und nachvollziehbar und wird von uns unterstützt.

Klarzustellen wäre, ob die neuen Strafdrohungen teilweise von der Annahme der bereits in Vernehmlassung gegebenen Änderungen des Sanktionenrechts abhängen, so namentlich im Hinblick auf die Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen ab drei Tagen: Bei Art. 187 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) beispielsweise würden andernfalls neue Mindeststrafen von 6 Monaten Freiheitsstrafe resultieren, was nach dem erläuternden Bericht kaum gewollt ist.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Strafgesetzbuch

Art. 116 (Kindestötung):

Die Streichung überzeugt. In der Tat ist hierzu ein Spezialtatbestand nicht mehr zeitgemäss und auch nicht nötig.

Art. 117 (fahrlässige Tötung):

Wir unterstützen die Erhöhung des Strafraumens. Damit wird eine Forderung umgesetzt, welche auch der Kanton Solothurn mittels Standesinitiative beim Bund vorgebracht hat. Sollte die *allgemeine* Erhöhung keine Mehrheit finden, könnte in Anlehnung an Art. 123 Ziff. 2 ein Kom-

promiss in Frage kommen: Erhöhung der Höchststrafe auf fünf Jahre bei „Gebrauch eines gefährlichen Werkzeugs“ oder allgemeiner "bei Ausübung einer gefährlichen Verrichtung."

Art. 122 (schwere Körperverletzung):

Der Ausschluss von bedingten *und* teilbedingten Strafen für schwere Körperverletzungen erscheint insgesamt als recht hart, kommen doch zum Beispiel für einen Totschlag oder eine versuchte vorsätzliche Tötung bedingte Strafen zwischen (nur) einem und zwei Jahren in Frage. Dass eine lebensgefährliche Verletzung von Gesetzes wegen härter bestraft werden *muss* als eine versuchte Tötung, erscheint unlogisch, bezieht sich der Vorsatz des Täters ja im ersten Fall auf eine Verletzung, im zweiten auf eine Tötung.

Art. 125 Abs. 2 (fahrlässige schwere Körperverletzung):

Vgl. oben zu Art. 117.

Art. 129 (Gefährdung des Lebens):

Wir begrüßen die Verschärfung des Strafrahmens, die Statuierung einer Mindeststrafe und den Verzicht auf die Geldstrafe bei diesem Delikt.

Art. 128^{bis} (falscher Alarm):

Die vorgeschlagene Herabsetzung des Strafrahmens von 3 Jahren auf 1 Jahr Freiheitsstrafe für den Tatbestand des falschen Alarms ist nicht richtig. Es ist keineswegs so, dass die Tatbestände von Art. 128 (Unterlassung der Nothilfe) durchwegs schwerer wiegen würden, ist doch beim Tatbestand des falschen Alarms auch an Fälle zu denken, wo Rettungstrupps in den Bergen durch einen falschen Alarm in grosse Gefahr gebracht werden.

Art. 133 (Raufhandel):

Wir erachten die Anhebung der Höchststrafe auf 5 Jahre Freiheitsstrafe als angemessen.

Art. 135 (Gewaltdarstellungen):

Wir begrüßen ausdrücklich, dass neu auch der Konsum entsprechender Aufnahmen unter Strafe gestellt wird und der Strafrahmen verschärft wird, wenn Kinder tatsächlich betroffen sind.

Art. 140 (Raub):

Wir begrüßen die Verschärfung des Strafrahmens, die Statuierung einer Mindeststrafe und den Verzicht auf die Geldstrafe bei diesem Delikt.

Art. 177 (Beschimpfung):

Ehrverletzungsprozesse können sehr langwierig sein und die Abgrenzung zwischen übler Nachrede und Beschimpfung ist nicht immer einfach. Mit der vorgeschlagenen Umwandlung des Tatbestands der Beschimpfung in eine Übertretung steigt das Verjährungsrisiko. Die Differenz von einem Jahr (vgl. Art. 178 Abs. 1 und 109) wäre akzeptabel; bei Gutheissung des Vorschlages zu Art. 178 entsteht allerdings zwischen Beschimpfung und übler Nachrede eine Verjährungsdifferenz von vier Jahren. Das ist nicht leicht hinzunehmen.

Art. 178 (Verjährung bei Ehrverletzungsdelikten):

Für die Ehrverletzungsdelikte erachten wir nach wie vor eine relativ kurze Verjährungsfrist als angebracht. Dies einerseits, um Beweisschwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, andererseits ist eine kurze Frist in diesem Bereich aber auch dem Rechtsfrieden zuträglich, sollen doch solche Vorkommnisse nicht nach Jahren wieder aufgerollt werden können. Wir sind daher gegen die Aufhebung dieser Bestimmung.

Art. 179^{septies} (Missbrauch einer Fernmeldeanlage):

Wir stimmen der vorgesehenen Verschärfung ausdrücklich zu. Stalking-ähnliches Verhalten verdient eine Vergehensstrafe.

Art. 187 – 195 (verschiedene Sexualdelikte):

Der Vorschlag, bei diesen Delikten keine Geldstrafen anzudrohen, überzeugt. Er funktioniert im gewünschten Sinne aber nur, wenn in der Vorlage zum AT StGB die kurze Freiheitsstrafe wieder eingeführt wird. Wenn nicht, führen die neuen Texte zur (nicht erwünschten) Minimalstrafe von sechs Monaten.

Art. 197 (Pornografie):

Vgl. oben zu Art. 135.

Art. 213 (Inzest):

Mit dem Vorschlag zur Streichung dieses Straftatbestands tangiert die Vorlage wohl ein gesellschaftliches Tabu. Mit der Aufhebung würde einzig der einvernehmliche Sexualkontakt zwischen nahen Verwandten nicht mehr vom Strafrecht erfasst, während in allen übrigen Fällen (Missbrauch Minderjähriger, Gewaltanwendung usw.) andere Straftatbestände zur Anwendung gelangten. Der Vorschlag verdient Zustimmung, nachdem für die praxisrelevanten Fälle des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen durch ihre Eltern die übrigen Straftatbestände des Sexualstrafrechts ausreichen.

Art. 219 Abs. 2 (fahrlässige Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht):

Auch dieser Vorschlag setzt die allgemeine Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe im AT StGB voraus.

Art. 221 Abs. 3 (Brandstiftung), Art. 223 Ziff. 1 Abs. 2 (Verursachung einer Explosion), Art. 224 Abs. 2 (Gefährdung durch Sprengstoff und giftige Gase in verbrecherischer Absicht), Art. 227 Abs. 2 (Verursachung einer Überschwemmung oder eines Einsturzes), Art. 228 Ziff. 1 Abs. 2 (Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen):

Bei diesen und diversen weiteren Straftatbeständen soll aus Gründen der Rechtssicherheit die „Kann-Bestimmung“, wonach bei einem geringen Schaden von einem tieferen Strafrahmen auszugehen ist, durch eine entsprechende Verpflichtung ersetzt werden. Diese Einschränkung des richterlichen Ermessens ist unbegründet und dürfte oft zum falschen Resultat führen. Allen diesen Tatbeständen ist gemeinsam, dass der Täter ausserordentlich gefährlich gehandelt haben kann, indem er zum Beispiel mit einer Brandstiftung wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr gebracht hat. Dementsprechend gibt es hier regelmässig empfindliche Strafdrohungen (z.B. Art. 221 und 223 mit Freiheitsstrafen nicht unter einem Jahr bis 20 Jahre). Wenn nun glücklicherweise ein geringerer Erfolg eintritt, also nur ein geringer Schaden entstanden ist, heisst das dennoch nicht in jedem Fall, dass damit ein Strafrahmen von nur noch Geldstrafe bis max. 3 Jahre Freiheitsstrafe angemessen wäre. Im Gegenteil ist es zwingend, dem Gericht weiterhin die Möglichkeit zu geben, vom vollen Strafrahmen auszugehen, wenn dies das Verschulden des Täters gebietet.

Art. 222 (fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst):

Der Vorschlag korrigiert ein gesetzgeberisches Versehen im Rahmen der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision des AT StGB.

Art. 235 Ziff. 1 (gewerbsmässiges Herstellen von gesundheitsschädlichem Futter):

Während die Vorlage andernorts (Art. 187 – 195, 219, 235 Ziff. 2, 236) die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe voraussetzt, scheint sie hier von anderen Voraussetzungen auszugehen. Konsequenter wäre, hier als Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von *nicht weniger als drei Monaten* oder eine Geldstrafe von nicht unter 90 Tagessätzen vorzusehen. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs und der gleichen Strafdrohung würde sich hier ebenfalls eine Zusammenlegung

der Straftatbestände von Art. 235 und 236 (Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichem Futter) anbieten (wie dies auch bei Art. 240 und 241 vorgesehen ist).

Art. 240 ff. (Fälschung von Geld usw.):

Die für diese Delikte geplante Höchststrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe erscheint uns tendenziell unangemessen hoch. Dies z.B. im Vergleich zu Art. 259 (öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zu Gewalttätigkeit).

Art. 242 (in Umlaufsetzen falschen Geldes):

Das in Absatz 2 umschriebene Verhalten ist bedeutend weniger strafwürdig als der Grundtatbestand. Die Streichung zugunsten der blossen Ermessensausübung durch das Gericht erscheint uns nicht angezeigt. Durch die Erhöhung des Strafrahmens in Absatz 1 rechtfertigt sich der bisherige Absatz 2 erst recht.

Art. 251 Ziff. 2 (besonders leichter Fall von Urkundenfälschung):

Wir unterstützen die Streichung. Ziffer 2 hatte vor der letzten Revision des AT StGB seinen Sinn, ihn aber mit der Revision verloren.

Art. 260^{quater} (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen):

Auf die vorgesehene Reduktion der Höchststrafe für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen von 5 auf 3 Jahre ist zu verzichten, da hier Fälle denkbar sind, in denen der Täter jemandem eventualvorsätzlich eine Schusswaffe überlässt, obwohl sich dieser in einer Lebenssituation befindet, in der man annehmen muss, er werde damit ein Verbrechen begehen (Beispiel: ein Jagdkollege überlässt jemandem eine Schusswaffe im Wissen um die von ihm ausgesprochenen Drohungen, ein Massaker wie in Zug anrichten zu wollen).

Art. 263 (Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit):

Die Bestimmung sollte nicht unbesehen gestrichen werden. Die Kritik an ihr ist nur teilweise berechtigt. Auch hier trifft den Täter eine Schuld – wenn auch nur an seinem gefährlichen Zustand. In der Praxis der Strafverfolgungsbehörden ist sie als Auffangtatbestand nicht ohne Bedeutung, auch wenn die Verurteilungen (nur) wegen dieses Delikts selten sind. Die Qualifizierung nach Absatz 2, die mehr oder weniger vom Zufall abhängt, kann allerdings gestrichen werden.

Art. 285 (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte):

Vgl. oben zu Art. 235.

Art. 292 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen):

Wir unterstützen die Erhöhung des Strafrahmens ausdrücklich.

Art. 303 (falsche Anschuldigung):

Wir begrüßen die Einschränkung des bisher unangemessen weiten Strafrahmens ausdrücklich.

Art. 320 f. (Verletzung des Amts- bzw. Berufsgeheimnisses):

Mit der nun vorgeschlagenen Erhöhung der Strafdrohung für solche Delikte würden diese von Vergehen zu Verbrechen und es würde für die Verfolgungsverjährung eine Frist von 15 statt 7 Jahren gelten. Vorwürfe wegen Geheimnisverletzungen finden sich häufig in Anzeigen, die das Mittel des Strafrechts zur Durchsetzung sachfremder Interessen missbrauchen wollen. Eine Erhöhung der Verjährungsdauer verlängert die möglichen Laufzeiten solcher Anzeigen. Im Übrigen halten wir die bisherige Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren als angemessen. Wir sprechen uns aus diesen Überlegungen gegen die Heraufsetzung der Strafdrohungen in diesem Bereich aus.

2. Militärstrafgesetz

Für den Bereich des Militärstrafgesetzes gelten die obigen Ausführungen sinngemäss.

3. Betäubungsmittelgesetz

Art. 21 Ziff. 2 (falsche Angaben in Lieferscheinen):

Die Argumentation im erläuternden Bericht vermag nicht zu überzeugen: Unseres Erachtens steht der Unrechtsgehalt einer fahrlässigen Begehung dieser Tathandlungen (beispielsweise Unterlassen notwendiger Angaben in Lieferscheinen) in keinem vernünftigen Verhältnis zur nunmehr vorgeschlagenen Aufwertung zu einem Vergehen (mit einem Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe bis 6 Monaten oder Geldstrafe).

4. Zur Frage der Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse statt mit Geldstrafe

Im Begleitschreiben wird ausdrücklich gebeten, auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Die Antwort hängt (auch) davon ab, ob im Zusammenhang mit den neuen Arbeiten am AT StGB Art. 42 Abs. 4 StGB entfällt (heute: Verbindung bedingter Strafen mit unbedingter Geldstrafe oder Busse). Weite Kreise der Strafverfolgung bekämpfen die beabsichtigte Streichung und wollen die Bestimmung unverändert lassen oder auf eine der möglichen Verbindungsstrafen beschränken. Würde dort *nur* eine Verbindungsgeldstrafe oder *nur* eine Verbindungsbusse vorgesehen, wäre dies wohl auch in den Fällen von Art. 175^{bis} oder 305^{bis} Ziff. 2 StGB angezeigt. Die gestellte Frage verliert an Brisanz, wenn im Rahmen der Vorlage zum AT StGB wie beabsichtigt die bedingte Geldstrafe abgeschafft wird. Gerade im Zusammenhang mit der Geldwäscherei steht dann eher eine Verbindungsgeldstrafe im Vordergrund (keine Beschränkung auf 10'000 Franken).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Walter Straumann
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 3. Dezember 2010 / Protokoll-Nr. 1329

**Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im
Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht äussern zu können.

Im Auftrag des Regierungsrats nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir begrünnen, dass nach der Neufassung des Sanktionenrechts im revidierten Allgemeinen Teil des StGB in einem weiteren Schritt die Angemessenheit der Strafrahmen im Besonderen Teil des StGB in einer Gesamtschau einer wertenden Überprüfung unterzogen wird. Das Ziel der Angleichung beziehungsweise der Vereinheitlichung der Strafrahmen bei verwandten Strafbestimmungen beziehungsweise mit Strafbestimmungen mit vergleichbaren geschützten Rechtsgütern wird erreicht. Die Gesetzesvorlage erweist sich insgesamt als sachgerecht und ausgewogen. Die Schwerpunkte sind unserer Ansicht nach richtig gewählt worden.

Wir begrünnen, dass im Rahmen dieser Überprüfung der Strafrahmen den Strafrichterinnen und Strafrichtern insgesamt ein weiter Ermessensspielraum belassen wird. Unser Ansicht nach muss Ihnen dieser Spielraum zugestanden werden, damit sie im Einzelfall die Strafe nach dem jeweils konkreten Verschulden des Angeschuldigten bemessen können. Entsprechend dem konkreten Verschulden schöpfen sie praxisgemäss den Strafrahmen nur bei schweren Verschulden aus. Nach spektakulären Vorfällen wird immer wieder die Einführung von Mindeststrafen oder die Erhöhung von Strafandrohungen gefordert. Solche Forderungen erzielen zwar eine Signalwirkung. Spürbar schärfere Strafen sind indessen nicht automatisch die Folge, vor allem dann nicht, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe gegeben sind. Dies macht den Anschein, dass sich Gerichte schwer tun würden, bestehende Strafrahmen auszunützen, d.h. unbedingte Strafen auszusprechen. Wenn man will, dass mehrheitlich unbedingte Strafen ausgesprochen werden, dann müssten im Allgemeinen Teil des StGB entsprechende Mechanismen eingeführt werden (wie beispielsweise eine Beschränkung des bedingten oder teilbedingten Vollzuges auf zwei Jahre Freiheitsstrafe, eine Verschärfung der Bedingungen für den bedingten beziehungsweise teilbedingten Vollzug oder eine Verschärfung der Strafzumessungsregeln).

Wir beantragen Ihnen, die vorliegende Vorlage zur Harmonisierung der Strafraumen im StGB, im MStG und im Nebenstrafrecht mit der Vorlage betreffend die Änderungen des Sanktionenrechts, über welche das Vernehmlassungsverfahren Ende Oktober 2010 abgeschlossen worden ist, zu koordinieren und abzugleichen.

II. Einzelthemen

1. Vermeidung von gleichzeitigem Tatbestands- und Rechtsfolgeermessen

Wir unterstützen den Vorschlag, dass in Fällen, in denen ein Tatbestands- und ein Rechtsfolgeermessen besteht, die "kann"-Vorschrift in eine "ist"-Vorschrift abgeändert wird. Die Vermeidung von gleichzeitigem Tatbestands- und Rechtsfolgeermessen in derselben Strafbestimmung wird in der Rechtsanwendung zweifellos zu einer grösseren Klarheit bei qualifizierten beziehungsweise privilegierten Tatbeständen führen.

2. Gewerbsmässigkeit

Der Vorschlag, dass bei Gewerbsmässigkeit in der Begehung von Rechtsverletzungen einheitliche und zwingende Mindeststrafen von sechs Monaten Freiheitsstrafe vorgesehen werden, wird begrüsst.

3. Grausame Behandlung

Eine einheitliche Mindeststrafe für grausame Behandlungen bei den verschiedenen Delikten ist sachgerecht.

4. Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Der Verzicht auf die Einführung von Mindeststrafen wird unterstützt. Er ist ebenso sachgerecht begründet wie der Verzicht auf Erhöhung der Maximalstrafe bei Art. 187 E-StGB. Wir begrüssen, dass künftig bei den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität nur noch Freiheitsstrafen ausgesprochen werden können. Dies dokumentiert die Wichtigkeit der verletzten Rechtsgüter. Es stellt sich dabei noch die Frage, ob betreffend Vollzug dieser Freiheitsstrafen noch bestimmte Einschränkungen (beispielsweise Ausschluss von gemeinnütziger Arbeit, Electroning Monitoring) vorgesehen werden müssten.

III. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 116 E-StGB

Der Verzicht auf die Privilegierung ist sachgerecht.

Art. 117 E-StGB

Wir begrüssen die Erhöhung des Strafmaximums, vor allem, aber nicht nur wegen der bekannten Raserunfällen. Die Schwierigkeiten in der Abgrenzung zum Eventualvorsatz werden dadurch wesentlich gemildert (Raserunfälle).

Art. 122 E-StGB

Gerade wegen der Nähe zur vorsätzlichen Tötung ist eine Erhöhung auf das vorgesehene Mindestmass dringend notwendig. Es muss aber im Rahmen der Änderungen des Sanktionenrechts gesichert werden, dass die Mindeststrafe unbedingt vollzogen werden muss.

Angesichts der völlig unterschiedlichen Mindestanforderungen (wenige Tagessätze Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren) wird in der Praxis die Abgrenzung

zur einfachen Körperverletzung grosse Bedeutung erhalten. Es ist deshalb zu prüfen, ob Art. 122 nicht auch inhaltlich modifiziert, d.h. angepasst werden muss. Dies kann durchaus im Rahmen des vorliegenden Harmonisierungsvorhabens erfolgen, denn inhaltliche Änderungen werden auch bei andern Gesetzesbestimmungen vorgenommen (vgl. Art. 179quinquies E-StGB).

Art. 129 E-StGB

Angesichts der an sich schon hohen Hürden für die Erfüllung des Tatbestandes (gefordert wird u.a. unmittelbare Lebensgefahr und skrupellose Vorgehensweise) und der Tatsache, dass zwischen Gefährdungsvorsatz und (eventuellem) Verletzungsvorsatz manchmal kaum unterschieden werden kann, ist die Einführung einer Mindeststrafe sicher gerechtfertigt, allerdings als solche mit lediglich 6 Monaten ungenügend. Wir schlagen vor, hier eine Mindeststrafe von einem Jahr vorzusehen.

Art. 140 E-StGB

Raub ist ein gravierendes Delikt, die Änderungsvorhaben gehen in die richtige Richtung. Wir sind mit der Erhöhung der Mindeststrafe in Ziffer 1 wie mit der Streichung von Ziffer 2 einverstanden. Die Mindeststrafe in Ziffer 3 ist sachgerecht. Die damit verbundene Verschärfung gegenüber dem heutigen Recht (unbedingter Vollzug nach Vorgabe der Änderungen im Sanktionenrecht) ist angesichts der verletzten Rechtsgüter und der qualifizierten Vorgehensweise geboten.

Wir erachten eine inhaltliche Änderung der Bestimmung von Art. 140 StGB als dringend geboten. Die Qualifizierung eines gefährlichen Gegenstandes als Waffe oder nicht als Waffe (zum Beispiel als Küchenmesser) kann für den Täter erhebliche Konsequenzen haben. Dies ist in keiner Weise nachvollziehbar. Ziffer 3 von Absatz 2 muss dringend geändert werden.

Art. 197 E-StGB

Mit der Konzeption der neuen Bestimmung sind wir grundsätzlich einverstanden, auch mit der Bestrafung des besitzlosen Konsums. Wie den Vernehmlassungsunterlagen entnommen werden kann, steht dieser Bestimmung eine weitere Revision bevor. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob die Revisionsvorhaben zu dieser Bestimmung nicht zusammengelegt werden müssten. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich bei kurz aufeinanderfolgenden Revisionsvorlagen in der Regel recht heikle übergangsrechtliche Probleme ergeben. Solche Probleme werden leider sehr oft übersehen.

Art. 263 StGB

Wir sind mit der Streichung dieser Bestimmung (actio libera in causa) einverstanden.

Art. 292 E-StGB

Wir sind damit einverstanden, dass Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen nicht mehr als Übertretung mit Busse, sondern als Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Wird die Strafandrohung dieser Bestimmung - wie vorgesehen - verschärft, so wird sich in der Praxis die Frage stellen, wie eine Person zu bestrafen ist, wenn sie eine nach damaligem Recht rechtmässig ergangenen Verfügung mit einer Strafandrohung auf Busse missachtet hat. Kann die betroffene Person allenfalls in solchen Fällen trotz der geänderten Bestimmung von Art. 292 StGB doch nur mit Busse bestraft werden, solange sie nicht im Besitze einer angepassten Verfügung ist. Oder dürfte sie trotz der ergangenen Verfügung mit angedrohter Busse nunmehr mit Freiheitsstrafe oder Geld-

strafe bestraft werden. Wir ersuchen Sie, diese Problematik in der Botschaft näher zu erläutern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Gesetzesvorlage gebührend berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

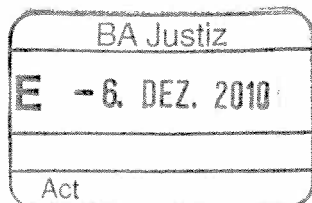


Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

vorab per E-Mail an:
peter.goldschmid@bj.admin.ch

Kopie:

- Obergericht
- Staatsanwaltschaft
- Luzerner Polizei



Madame
Simonetta SOMMARUGA
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral
de justice et police
3003 Berne

Date - 1 DEC. 2010

Loi fédérale sur l'harmonisation des peines dans le code pénal, le code pénal militaire et le droit pénal accessoire

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie d'avoir bien voulu le consulter à propos de l'objet mentionné en titre.

Des circonstances multiples touchant tant à l'évolution des conceptions morales qu'au développement du progrès technique ont entraîné des modifications successives du droit pénal, partie spéciale, définissant les infractions. Face à cet essor du droit pénal, il est apparu nécessaire de s'assurer de la juste application des principes de proportionnalité et d'égalité dans la répression en vérifiant que la peine prévue soit en relation avec la valeur du bien juridiquement protégé par l'incrimination.

Le projet tendant à l'harmonisation des peines fut soumis au Tribunal cantonal et au Ministère public qui ont, tous deux, renoncé à formuler des observations. Ainsi, d'une manière générale, le projet ne se heurte pas à des oppositions de principe tant de la part de l'autorité de poursuite que de la part de l'autorité de jugement.

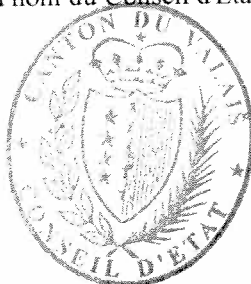
Le Conseil d'Etat peut se rallier à cette analyse. Il prend acte des considérations exposées dans le rapport explicatif selon lesquelles le projet n'a pas d'incidence significative pour les cantons.

Toutefois, le Conseil d'Etat s'oppose à la dépénalisation de l'inceste entre personnes majeures et consentantes (art. 213 du code pénal). L'argument selon lequel les autres dispositions du code pénal réprimant les actes sexuels commis sur des mineurs ou sur des personnes dépendantes suffisent à assurer une protection efficace ne convainc pas. L'inceste constitue un interdit lié à des aspects biologiques mettant en lumière des risques découlant de la consanguinité d'une part, et reposant sur des fondements culturels d'autre part. Plutôt qu'une dépénalisation de l'inceste, il convient d'étudier une extension de cette infraction pour tenir compte des familles recomposées et adoptives, de plus en plus nombreuses de nos jours.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Le président
Jean-Michel Cina

Au nom du Conseil d'Etat :



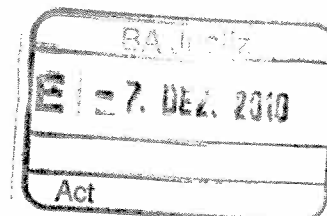
Le chancelier :

Philipp Spörri

Bundesamt für Justiz



BJ-0000000626004



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
(Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht,
Bundesrain 20, 3003 Bern [auch per E-Mail an:
gilbert.mauron@bj.admin.ch])

Zürich, 1. Dezember 2010

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. September 2010 haben Sie uns den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Die immer raschere Abfolge, mit der in den letzten Jahren Änderungen im Bereich der Strafgesetzgebung vorgenommen wurden, erhöhen weder die Rechtssicherheit, noch erleichtern sie die Rechtsprechung. Tagespolitische Anliegen sollten nicht vorschnell in die Gesetzgebung aufgenommen werden. Bereits mit der geplanten Anpassung des revidierten Allgemeinen Teils des StGB ist eine Verschärfung des Sanktionenrechts vorgesehen. Unseres Erachtens sind die Ergebnisse jenes Vernehmlassungsverfahrens abzuwarten, bevor der Besondere Teil des StGB angepasst wird. Dies betrifft namentlich Fragen zur Einführung der kurzen Freiheitsstrafe, Festsetzung der Höchstgrenze für Geldstrafe,

aber auch die (Wieder-)Einführung der Verbindungsstrafe (vgl. unsere zu Ihren Händen ergangene Stellungnahme vom 6. Oktober 2010 betreffend Revision des Allgemeinen Teils des StGB). Auch geht die Vorlage weit über eine blossе «Harmonisierung der Strafraumen» hinaus (vgl. z. B. Art. 178 StGB; Art. 188 Ziff. 2, 192 Abs. 2 und Art. 193 Abs. 2 StGB; Art. 213 StGB sowie Art. 263 StGB). Insbesondere ist nicht einzusehen, weshalb einzelne Straftatbestände u. a. mit der Begründung, es komme nur selten zu entsprechenden Verurteilungen, aus dem Gesetz entfernt werden sollen, ohne dass darüber vorgängig eine Grundsatzdiskussion erfolgt wäre. Die Anzahl Verurteilungen sagt nichts über die grundsätzliche Strafwürdigkeit eines Verhaltens aus. Fehlt die Strafbestimmung, ist das entsprechende Verhalten straflos. Wir sind der Auffassung, von solchen Streichungen sei – mit gewissen Ausnahmen – abzusehen.

Im Übrigen begrüssen wir die Zielsetzung der Vorlage, eine Harmonisierung der Strafraumen einzelner Straftatbestände anzustreben. Gegen eine Erhöhung der Strafraumen ist insoweit nichts einzuwenden, als damit der Ermessensspielraum erweitert wird, um namentlich schwerem Tatverschulden und insbesondere gewissen Lücken Rechnung zu tragen, die heute im Grenzbereich zwischen grobfahrlässig und eventualvorsätzlich begangenen Delikten gegen Leib und Leben offenkundig sind. Auch erscheinen uns der Verzicht auf Mindeststrafen von 30 Tagessätzen und die vorgesehene Heraufsetzung dieser Strafen grundsätzlich als begrüssenswert. Es ist allerdings zu beachten, dass es namentlich dort, wo Kann- durch Istbestimmungen ersetzt werden sollen, erschwert wird, spezialpräventiven Gesichtspunkten im Einzelfall angemessen Rechnung zu tragen. Zu Recht weist der Erläuternde Bericht denn auch darauf hin, dass eine präventive Wirkung weniger von besonders harten Strafdrohungen des Gesetzes als vielmehr von einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeht, wegen begangener Delikte tatsächlich verfolgt und innert nützlicher Frist bestraft zu werden. Letzteres muss allerdings im Ergebnis zu einer Sanktion führen, die vom Bestraften auch als solche empfunden wird. Die vorgeschlagene Harmonisierung ändert schliesslich nichts daran, dass gerade bei einzelnen Delikten, für die ein sehr breiter Strafraumen vorgesehen ist, entsprechende Urteile in der veröffentlichten Meinung (und in Unkenntnis der gesamten Aktenlage) als zu mild oder auch zu hart kritisiert werden können.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 116 StGB (Kindestötung): Angesichts der gewandelten gesellschaftlichen und finanziellen Situation werdender Mütter scheint die Privilegierung dieser Tat gegenüber den vorsätzlichen Tötungsdelikten tatsächlich nicht mehr gerechtfertigt, zumal besonders schwierige emotionale oder weitere Umstände bei der Begehung des Delikts auf die im Erläuternden Bericht erwähnte Weise abgedeckt werden können (Art. 19, 48, 113 StGB).

Art. 117 und 125 Abs. 2 StGB (fahrlässige Tötung / fahrlässige schwere Körperverletzung): Die Erhöhung des Strafrahmens bei den genannten fahrlässigen Delikten auf fünf Jahre Freiheitsstrafe wird begrüßt. Die Abgrenzung zur eventualvorsätzlichen Tötung wird damit zwar nicht überflüssig, doch wird die Problematik wesentlich entschärft. Richtig ist, dass dieser Strafrahmen nicht nur für die derzeit in der Öffentlichkeit breit diskutierten Raserdelikte, sondern allgemein für alle fahrlässig begangenen Delikte gelten muss.

Art. 122 StGB (schwere Körperverletzung): Die Erhöhung der Mindeststrafe auf zwei Jahre Freiheitsstrafe und die damit einhergehende nicht mehr mögliche Ausfällung einer (teil-)bedingten Strafe (sofern die vorgeschlagene Revision des AT StGB Unterstützung findet) ist angesichts des doch hohen Unrechtsgehaltes, welcher mit dieser Straftat einhergeht, zu begrüßen.

Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (leichter Fall der einfachen Körperverletzung): Die Streichung des leichten Falles bei der einfachen Körperverletzung ist ebenfalls zu begrüßen, da ein solcher im Bereich der Tätlichkeiten liegen dürfte oder bei der Strafzumessung im Rahmen von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 gebührend berücksichtigt werden kann.

Art. 126 StGB (Tätlichkeiten) und Art. 177 StGB (Beschimpfung): Nachdem beide Delikte neu als Übertretungen strafbar sind, fragt sich, ob angesichts der nunmehr als gleichwertig betrachteten Rechtsgüter bei Art. 126 StGB eine zu Art. 177 Abs. 3 analoge Retorsionsregelung eingeführt werden sollte. Bis anhin konnte die Retorsionsregelung grundsätzlich nur angewandt werden, wenn eine Beschimpfung, nicht aber eine Tätlichkeit, Ausgangstat war (vgl. immerhin BGE 72 IV 21).

Art. 133/134 StGB (Raufhandel/Angriff): Die unterschiedlichen Höchststrafen dieser Delikte, die sich in ihrer Ausgestaltung und ihren Folgen nicht stark voneinander unterscheiden, sind kaum nachvollziehbar und deshalb zu Recht aufzuheben.

Art. 140 StGB (Raub): Die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe (Ziff. 1) ist bei Streichung von Ziffer 2 zu befürworten. Ebenso die Festsetzung einer einheitlichen Mindeststrafe von drei Jahren

Freiheitsstrafe für die grausame Behandlung des Opfers in allen ähnlich gelagerten Straftatbeständen (Art. 140 Ziff. 4, 184, 189 Abs. 3 und 190 Abs. 3 StGB).

Art. 143^{bis} StGB (unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem): Der vorgesehene Wegfall der Bereicherungsabsicht ermöglicht die Berücksichtigung zusätzlicher Verhaltensweisen oder Tatmotivationen. Dass jedoch der Strafraum um zwei Drittel auf höchstens ein Jahr Freiheitsstrafe gesenkt werden soll, ist unverständlich, zumal schon die Kenntnisnahme von vertraulichen Daten (z. B. im Zusammenhang mit Werk-/Wirtschaftsspionage oder Geschäftsgeheimnissen) im Ergebnis riesige Schäden verursachen kann.

Mit Bezug auf Jugendstrafverfahren kommt hinzu, dass durch die Senkung des oberen Strafraums auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr die Verjährungsfrist für dieses Delikt neu ein Jahr beträgt (Art. 36 Abs. 1 lit. c des Jugendstrafgesetzes [JStG: SR 311.1]). In der Praxis ist es unmöglich, ein Verfahren, in dem die beschuldigte Person sämtliche Rechtsmittel bis zum Bundesgericht ergreift, innerhalb eines Jahres rechtskräftig abzuschliessen.

Art. 144^{bis} StGB (Datenbeschädigung): Im Falle eines grossen Schadens (Ziff. 1 Abs. 2) oder gewerbsmässigen Handelns (Ziff. 2 Abs. 2) soll der untere Strafraum von einem Jahr auf sechs Monate gesenkt werden. Das im Erläuternden Bericht angesprochene Missverhältnis gegenüber dem Strafraum traditioneller Straftaten ist angesichts des riesigen Schadenspotenzials solcher Delikte nicht erkennbar. Eine Senkung des Strafraums erweist sich als nicht angezeigt.

Art. 146 Abs. 2 StGB (gewerbsmässiger Betrug): Die Erhöhung der Mindeststrafandrohung ist sachlich gerechtfertigt.

Art. 153 StGB (unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden): Wir anerkennen, dass der bestehende Strafraum der Rechtswirklichkeit nicht entspricht. Aus generalpräventiven Überlegungen ist indessen dringend zu fordern, die bisherige obere Strafraumbegrenzung beizubehalten. Gerade bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, einem Schwerpunkt in der Strafverfolgung des Kantons Zürich, kommt der Anwendung dieses Straftatbestandes eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der erforderlichen, konsequenten Ahndung von sogenannten «Schwindelgründungen» usw.

Art. 156 StGB (Erpressung): Weshalb für die qualifizierte Tatbegehung (Ziff. 2) der untere Strafraum auf sechs Monate gesenkt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wir sind für eine Beibehaltung der Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe.

Art. 178 StGB (Verjährung bei Ehrverletzungsdelikten): Nach unserer Auffassung ist ein Festhalten an der bisherigen, kürzeren Verjährungsfrist für solche Delikte gerechtfertigt. Die Friedensstörung klingt bei der Ehre in der Regel eher rasch ab. Im Übrigen ist erst kürzlich eine umfassende Anpassung der Verjährungsregeln erfolgt; der Änderungsvorschlag ist hier sachfremd.

Art. 179^{septies} StGB (Missbrauch einer Fernmeldeanlage): Begrüsst wird – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Problembereichs der häuslichen Gewalt – die Ausgestaltung dieses Straftatbestandes, der u. a. auch bei (Trennungs-)Stalking zur Anwendung gelangen kann, als Vergehenstatbestand (vgl. ebenso Art. 179 StGB). Namentlich ist auch die Streichung der beiden subjektiven Elemente Bosheit und Mutwillen zu begrüßen. Mit der Ausgestaltung als Vergehenstatbestand öffnet sich aber eine Schnittstelle zu Art. 198 StGB (Sexuelle Belästigung), die nach wie vor als Übertretung bestehen bleibt. In der Praxis gar nicht so selten tritt nämlich Art. 179^{septies} StGB in Konkurrenz zu Art. 198 StGB. Das ist namentlich dann der Fall, wenn die Täterschaft eine sexuelle Belästigung mithilfe der Mobilkommunikation (SMS, MMS usw.) vornimmt. In diesen Fällen ist dort, wo für Vergehen und Übertretungen eine unterschiedliche Zuständigkeit besteht – wie beispielsweise im Kanton Zürich –, eine einheitliche Beurteilung der an und für sich einheitlichen Tat nicht mehr möglich. Dieser Inkohärenz könnte dadurch begegnet werden, dass der leichte Fall eines Verstosses gegen Art. 179^{septies} StGB als Übertretung definiert wird oder – was zu begrüßen wäre – die Grundnorm der sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 StGB als Vergehen ausgestaltet wird (die Rechtsgütergewichtung würde solches eigentlich zulassen), mit einem leichten Fall als Übertretung. Die Ausgestaltung als Vergehen würde zudem einen DNA-Vergleich zulassen. Ein solcher Vergleich wäre bei einer blossen Übertretung unter der Herrschaft der Schweizerischen Strafprozessordnung ab dem 1. Januar 2011 nicht möglich (Art. 255 CH-StPO).

Art. 186 StGB (Hausfriedensbruch): Beim Bruch des Hausrechtes im Erläuternden Bericht von einem Bagatelldelikt zu sprechen, ist verfehlt, vor allem auch mit Blick auf sensible Einrichtungen. Eine Herabsetzung des oberen Strafrahmens von drei Jahren Freiheitsstrafe auf ein Jahr ist – auch unter Beachtung der Problematik der häuslichen Gewalt – nicht wünschenswert. Insbesondere bei der Nichteinhaltung verwaltungs- und privatrechtlicher Rayonverbote oder Wegweisungen hat das Hausverbot mit der heutigen Strafdrohung eine abschreckende Wirkung. Es wäre bedauerlich, wenn durch eine Herabsetzung des Strafrahmens ein Teil dieser Wirkung zunichte gemacht würde. Zu beachten ist auch, dass die vorgesehene Senkung des oberen Strafrahmens

für die Jugendstrafverfahren zu einer Verjährungsfrist von neu einem Jahr führen würde (vgl. Art. 36 Abs. 1 lit. c JStG). Das würde bedeuten, dass bei umfangreichen Einbruchdiebstahlsverfahren die angezeigten Hausfriedensbrüche zufolge Eintritts der Verjährung einzustellen wären.

Art. 187 ff. StGB (Handlungen gegen die sexuelle Integrität): Zu unterstützen ist, dass bei Sexualdelikten die Geldstrafe – wie auch bei sonstigen schweren Gewaltdelikten – angesichts der Schwere des Eingriffs in die physische und psychische Integrität einer Person nicht mehr zum Zuge kommen soll. Was die Art. 188 StGB (Sexuelle Handlungen mit Abhängigen), Art. 192 StGB (Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen usw.), Art. 193 StGB (Ausnützen einer Notlage) anbelangt, ist unseres Erachtens fraglich, worin das Strafbedürfnis des Staates nach Eingehung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft durch die an der Tat Beteiligten bzw. von ihr betroffenen Personen liegen soll. Es könnte die bisherige Strafbefreiung beibehalten werden.

Art. 197 StGB (Pornografie): Die Unterscheidung zwischen tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Kindern und nicht realen Handlungen (Comics) und die unterschiedlich auszufällenden Strafen sind zu begrüssen, ebenso wie die klare Umschreibung der unter den Konsum fallenden (strafbaren) Handlungen. Der Aufbau der Bestimmung wird dadurch optisch jedoch schwer leserlich und unübersichtlich.

Art. 200 StGB (gemeinsame Tatbegehung): Die zwingende Straferhöhung bei gemeinsamer Tatbegehung ist zu unterstützen.

Art. 213 StGB (Inzest): Die Streichung des Inzestartikels ist abzulehnen. Die Begründung, wonach der Inzest eine nur untergeordnete Bedeutung habe, da durchschnittlich jährlich nur drei bis vier Urteile dazu ergehen, vermag nicht zu überzeugen. Die geringe Verurteilungszahl kann unterschiedlichste Ursachen haben und beispielweise auf eine hohe Dunkelziffer zurückgeführt werden können. Ein anderer Grund kann auch darin liegen, dass das Inzestverbot von der Gesellschaft anerkannt wird. Dieses auf ethisch-moralischen Grundwerten beruhende, gesellschaftlich anerkannte, Verbot sollte nur nach vorgängiger Debatte und Grundsatzdiskussion allenfalls aus der Strafgesetzgebung gestrichen werden. Immerhin war die Frage erst vor einigen Jahren (2001) noch Gegenstand von Diskussionen, wobei der Bundesrat dannzumal das Inzestverbot für erforderlich hielt. Ein Blick ins Ausland zeigt, dass Deutschland und Österreich Inzest nach wie vor und mit ähnlicher Androhung unter Strafe stellen.

Art. 217 StGB (Vernachlässigung von Unterhaltspflichten): Es erscheint widersprüchlich, Personen, die ihren familiären Unterstützungspflichten nicht nachkommen (können), mit einer Geldstrafe zu belegen, die sie

mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht leisten können. Die Geldstrafe ist deshalb aus dieser Bestimmung zu streichen und als Sanktion ist ausschliesslich die Freiheitsstrafe vorzusehen.

Art. 228 StGB (Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen): Hier sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, bei geringem Schaden einen Täter straffrei belassen zu können.

Art. 232 StGB (vorsätzliche Verbreitung von Tierseuchen): Diese Regelung schützt nur Haus-, nicht aber die Wildtiere. Diese Einschränkung erscheint wenig plausibel und sollte korrigiert werden.

Art. 235 StGB (Herstellung von gesundheitsschädlichem Futter): Aus Gründen der präventiven Wirkung sollte die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Strafurteils beibehalten werden, allenfalls als Kannbestimmung.

Art. 263 StGB (Verüben einer Tat in selbst verschuldeter Unzurechnungsfähigkeit): Diese Bestimmung ist unter dem Titel der Harmonisierung nicht zu streichen, zumal doch immer wieder Verurteilungen gestützt darauf ergehen und es sich um einen nützlichen Auffangtatbestand handelt, namentlich in Fällen, in denen Art. 19 Abs. 4 StGB wegfällt. Gerade aus städtischer Sicht ist dies ein besonderes Anliegen, zumal in den Städten mit ihrem grossen gastronomischen Angebot zahlreiche Straftaten erst in alkoholisiertem Zustand begangen werden. Zu ändern ist jedoch die Formulierung von Art. 263 StGB, da nicht mehr von Unzurechnungsfähigkeit, sondern von Schuldunfähigkeit gesprochen wird.

Art. 275^{bis}-278 StGB (Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung): Wir sehen keine sachlich überzeugenden Gründe für ein ersatzloses Streichen dieser Strafbestimmungen. Fallen sie dahin, fehlt das strafrechtliche Instrument, um entsprechenden, grundsätzlich strafwürdigen Handlungen entgegenzutreten. Art. 276 (Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten) und Art. 277 (Fälschungen von Aufgebots- und Weisungen) regeln beispielsweise Sondertatbestände, die nur in Friedenszeiten und von Zivilpersonen begangen werden können. Die geschützten Rechtsgüter sind aber nach wie vor aktuell. Art. 278 StGB (Störung des Militärdienstes) richtet sich gegen Zivilpersonen, die einen Angehörigen der Armee in der Ausübung seiner Pflicht behindern. Ein Angehöriger der Armee sollte weiterhin in der Ausübung seiner Pflicht vor Übergriffen von Zivilpersonen geschützt sein, selbst wenn die praktische Bedeutung gering erscheint.

Art. 285 (Gewalt und Drohung gegen Beamte): Beim Grundtatbestand (Ziff. 1) – dem häufigsten Sachverhalt von Gewalt und Drohung gegen Beamte – sind keine Änderungen vorgesehen. Die Höchststrafe

von drei Jahren Freiheitsstrafe ist auch ausreichend. Hingegen ist hier die Einführung einer Mindeststrafe zu prüfen. Angesichts der tendenziell zunehmenden Problematik der Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte (und andere Amtspersonen) würde mit einer Mindeststrafe ein klares Zeichen gesetzt werden, dass es sich nicht um ein Kavaliersdelikt handelt. Um dem Einzelfall gerecht zu werden, könnte die Mindeststrafe – analog wie bei Ziff. 2 – auf schwerwiegende Verhaltensweisen beschränkt werden, d. h. auf den erschwerenden Umstand der Gewaltanwendung. Die Tatbestandsvarianten «wer durch Gewalt (...)» und «während einer Amtshandlung tötlich angreift» könnten deshalb ebenfalls mit einer Mindeststrafe von 90 Tagessätzen versehen werden (analog Ziff. 2 Abs. 2). Es ist nämlich nicht ersichtlich, warum der Teilnehmer an einer öffentlichen Zusammenrottung (z. B. anlässlich einer Demonstration oder eines Fussballspiels), der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, mit mindestens 90 Tagessätzen Geldstrafe belegt werden soll (Ziff. 2 Abs. 2), derjenige, der die gleiche Verhaltensweise als Einzeltäter oder in einer kleinen Gruppe ausserhalb einer Zusammenrottung ausführt, keiner solchen Mindeststrafe unterliegen soll. Die Heraufsetzung der Mindeststrafe von bisher 30 Tagessätzen auf neu 90 Tagessätze beim qualifizierten Tatbestand (Ziff. 2 Abs. 2) wird im Übrigen ausdrücklich begrüsst.

Art. 286 StGB (Hinderung einer Amtshandlung): Die heutige Strafandrohung erscheint zu tief und eine Erhöhung als angezeigt. Das Heraufsetzen der Höchststrafe auf sechs Monate Freiheitsstrafe (heute: Geldstrafe bis 30 Tagessätze) wird ausdrücklich begrüsst. Es fragt sich gar, ob die Höchststrafe nicht auf ein Jahr festzusetzen und eine Mindeststrafe vorzusehen wäre.

Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen): Unter anderem zur Verminderung der Delinquenz und des normwidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist es zu begrüssen, dass Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen zum Vergehenstatbestand wird. Damit wird eine Grundlage geschaffen, um die Missachtung verwaltungs- oder privatrechtlicher Verbote, z. B. der Rayon- und Kontaktverbote, im Widerhandlungsfall griffiger zu bestrafen (insbesondere wenn auch die kurzen Freiheitsstrafen wieder eingeführt werden). Dies kann allenfalls auch zu einer Entlastung der Strafverfolgung bei Bagatellkriminalität im Bereich der häuslichen Gewalt führen.

Art. 329–331 StGB (Verletzung militärischer Geheimnisse, Handel mit militärisch beschlagnahmtem Material, Unbefugtes Tragen der militärischen Uniform): Wir lehnen die Aufhebung dieser Bestimmungen ebenfalls ab. Gerade bei Art. 331 (Unbefugtes Tragen der militärischen

Uniform) erachten wir die alleinige Begründung zur Streichung dieses Artikels mit der – zahlenmässig – geringen Bedeutung als fragwürdig. Immer wieder zeigt sich, dass an verschiedensten Veranstaltungen Personen unbefugt in der militärischen Uniform auftreten. Bei Kontrollen durch die Polizei oder die Militärpolizei würden nach Streichung dieses Artikels nur noch Angehörige der Armee bestraft (Art. 3 MStG). Zivilpersonen hingegen, die denselben Tatbestand, am selben Ort und zur selben Zeit erfüllen, könnten nicht mehr bestraft werden, was unhaltbar wäre.

Art. 116 Abs. 2 Ausländergesetz / Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts: Zu beachten ist, dass mit der Herabstufung des leichten Falls der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts zu einem Übertretungstatbestand ein sachlich nicht gerechtfertigter Zuständigkeitswechsel einherginge (kommunale Übertretungsstrafbehörde statt bisher Staatsanwaltschaft).

Art. 33 Abs. 2 und 34 Abs. 2 Waffengesetz: Wir begrüßen die vorgeschlagenen Neuerungen. Insbesondere ist es sinnvoll, dass die grosse Diskrepanz zwischen den Strafdrohungen bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit aufgehoben wird.

III. Weitere Änderungen

Die Harmonisierungsvorlage bezieht zu Recht auch das Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998 (SBG, SR 935.52) mit ein. Es fragt sich, weshalb nicht auch die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (LG, SR 935.51) einer Anpassung unterzogen werden. Im Lotteriegesetz, das 1924 in Kraft trat, sind sämtliche Straftatbestände als Übertretungen ausgestaltet. Der Strafraum bis Fr. 10000 Busse ist mehr als bescheiden und schreckt niemanden mehr ab. Gehen heute die wirtschaftlichen Interessen der Veranstalter in die Hunderttausende oder Millionen von Franken, müssen auch entsprechend empfindliche Sanktionen möglich sein. Im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes von 2003 sollte das strafrechtliche Instrumentarium an die heutigen Verhältnisse angepasst werden. Aus verschiedenen Gründen wurde die Revision jedoch sistiert. Die damals gemachten Vorschläge könnten in das vorliegende Harmonisierungsgesetz übernommen werden.

Unseres Erachtens besteht zudem – auch wenn dieses Anliegen nicht direkt in Zusammenhang mit der Harmonisierung der Strafraum steht – ein dringender Revisionsbedarf betreffend Art. 369 StGB (Entfernung bzw. Folgen der Entfernung eines Strafregistereintrags; vgl.

dazu auch schon unsere Stellungnahme vom 6. Oktober 2010 betreffend Revision des Allgemeinen Teils des StGB). Die heutige Gesetzesbestimmung führt immer wieder zu kaum lösbaren Widersprüchen betreffend Entfernung bzw. Verwertung von Strafregistereinträgen (vgl. BGE 135 IV 92). Werden beispielsweise beim Strafprozess Vorakten beigezogen, gelangt das Gericht womöglich ohne Weiteres zur Kenntnis von früheren Urteilen, die nicht mehr im Strafregister eingetragen sind. Selektive Wahrnehmung beim Aktenstudium ist diesbezüglich nicht möglich. Muss nun – insbesondere zur Frage der Schuldfähigkeit oder für eine Prognosestellung – ein Gutachten eingeholt werden, hat sich die Gutachterin oder der Gutachter ohnehin mit den Akten und jedenfalls mit der gesamten Lebensgeschichte des Exploranden auseinanderzusetzen, diese zu werten und daraus die fachkundigen Schlüsse zu ziehen. Das Gericht ist wiederum verpflichtet, das Gutachten auf seine Schlüssigkeit zu überprüfen. Es ist nicht einsehbar, warum gemäss Strafrecht gewisse Delikte unverjährbar sein sollen, eine entsprechende Verurteilung aber nach einem bestimmten Zeitablauf in jeder Hinsicht unbeachtlich sein soll. Eine bloss teilweise Verwertbarkeit von Daten halten wir jedenfalls für wenig überzeugend; dies kann gerade auch mit Blick auf einen risikoorientierten Sanktionenvollzug zu stossenden Ergebnissen führen.

IV. Schlussbemerkungen

Was die finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage anbelangt, wird in den Erläuterungen (einzig) mit Bezug auf Straftaten des StGB, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass sich Mehr- und Minderbelastungen in etwa die Waage halten werden. Sodann wird der Schluss gezogen, dies würde gleichermassen für die Kantone gelten. Auch seien durch die Vorlage keine volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten. Eine detailliertere Abklärung zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage bzw. eine Schätzung der finanziellen Kostenfolgen wäre wünschenswert. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die mit der Vorlage vorgesehene teilweise deutliche Erhöhung der Strafraumen tendenziell zu längeren Freiheitsstrafen und damit zu einem gesteigerten Bedarf an geschlossenen Vollzugsplätzen führen kann. Dies wäre angesichts des herrschenden Mangels an Vollzugsplätzen wohl mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Zu bemerken bleibt schliesslich, dass die vorgeschlagenen Änderungen durchaus auch das Jugendstrafverfahren betreffen (vgl. z. B. unsere Bemerkungen zu den Art. 143^{bis} 186 StGB; vgl. auch vgl. Art. 23 Abs. 3,

Art. 25 Abs. 1 und 2 sowie Art. 36 JStG). Aus dem Erläuternden Bericht geht indessen nicht hervor, ob im Rahmen der Gesamtbetrachtung die Auswirkungen der Vorlage auf das Jugendstrafverfahren untersucht wurden. Falls dies nicht der Fall ist, wäre dies wohl nachzuholen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

RRB Nr. 1724/2010

Doppel

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de Justice et Police
Office fédéral de la Justice
Domaine de direction Droit pénal
Bundesrain 20
3003 Berne

Delémont, le 16 novembre 2010

Procédure de consultation

Loi fédérale sur l'harmonisation des peines dans le Code pénal, le Code pénal militaire et le droit pénal accessoire

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la procédure de consultation citée en marge.

- I. De manière générale, une analyse globale de la partie spéciale du Code pénal paraît pertinente, ceci dans l'idée d'éliminer certaines incohérences. L'examen sous l'angle des biens juridiques protégés semble approprié ; une attention particulière doit notamment être apportée à la protection de la vie et l'intégrité corporelle ou sexuelle. En ce sens, l'initiative du Conseil fédéral doit être considérée comme utile. Cependant, comme mentionné en page 7 du rapport explicatif, « si l'apport législatif au droit pénal accorde trop d'importance à la prévention générale, les normes pénales et les peines qui en résultent peuvent se révéler trop sévères par rapport aux autres normes de droit et à l'acte illicite commis. De plus, ce n'est pas la sévérité des peines prévues, mais plutôt la forte probabilité d'être poursuivis et punis en raison de l'infraction commise, qui dissuade les éventuels auteurs. ». La proportionnalité doit ainsi être respectée ; les sanctions prévues dans le Code pénal ne doivent pas être modifiées uniquement suite à une affaire particulière, ayant pu heurter le public, mais bien de manière cohérente.
- II. Sur le plan formel, nous n'avons pas de remarques particulières à émettre quant aux modifications purement rédactionnelles, telles que l'usage de « quiconque » ou du présent dans l'énoncé des dispositions en cause.
- III. Dans l'avant-projet, une attention particulière a été vouée aux *infractions contre la vie et l'intégrité corporelle*.

L'abrogation de la disposition spécifique consacrée à l'infanticide (art. 116 CP) paraît pertinente, compte tenu des explications figurant dans le rapport explicatif. L'application des articles 19, al. 2, 48 ou encore 113 CP semble satisfaisante pour envisager les différents cas de figure.

En cas d'homicide par négligence (art. 117 CP), la peine maximale passe, dans l'avant-projet, de 3 à 5 ans. Le comportement de certains chauffards laisse effectivement à penser que la peine maximale doit être revue à la hausse. Cependant, il peut être délicat d'augmenter, de manière générale, la durée maximale de la peine pour toutes les personnes ayant commis un homicide par négligence alors que ce sont les criminels de la route que l'on souhaite, à juste titre, punir par ce biais. Le plus souvent, dans un cas "ordinaire" de négligence, l'auteur portera toute sa vie le poids de la culpabilité. A ce titre, la distinction entre la négligence et le dol éventuel restera fondamentale ; augmenter la peine maximale possible pour l'auteur d'un homicide par négligence n'évitera pas à la justice de devoir déterminer, dans chaque cas d'espèce, s'il y a négligence ou intention (meurtre par dol éventuel).

Pour les lésions corporelles graves (art. 122 CP), la peine pécuniaire n'est plus possible. De plus, un minimum de deux ans a été imposé à la peine privative de liberté.

Il est premièrement à noter que la rédaction de la disposition précitée est maladroite. En effet, la locution « est puni d'une peine privative de liberté de plus de deux à dix ans » se révèle peu claire.

Deuxièmement, s'il est parfaitement adéquat que seule une peine privative de liberté entre en ligne de compte, fixer un minimum de 2 ans empêcherait, vu les modifications prévues dans la partie générale du Code pénal, l'octroi du sursis ou du sursis partiel. L'on peut se demander si, dans chaque cas concret, ce minimum imposé au juge se révélera idoine. En effet, les lésions corporelles graves constituent une infraction de résultat ; dès lors, seul le « résultat » compte et non le comportement adopté en l'espèce par l'auteur. Or, l'état de la victime peut présenter d'infinies nuances, comme le relève d'ailleurs Corboz¹. La révision projetée crée un fossé entre un comportement ayant abouti à des lésions corporelles graves (peine privative de liberté de deux ans au moins) et un comportement, peut-être assez similaire, ayant engendré des lésions corporelles simples (peine privative de liberté sans minima, de 3 ans au maximum, ou peine pécuniaire). Dans le même ordre d'idée, l'on s'interroge sur la nécessité de supprimer les lésions corporelles simples « de peu de gravité » (art. 123, ch. 1, al. 2, CP) qui permettent de tenir compte, sous l'angle de la fixation de la peine, des diverses lésions possibles. Le juge doit disposer d'un large pouvoir d'appréciation pour traiter équitablement les différents comportements fautifs.

S'agissant de l'augmentation de la durée maximale de la peine pour des lésions corporelles par négligence (art. 125 CP), il est renvoyé aux commentaires émis ci-dessus en relation avec l'article 117 CP (homicide par négligence). De plus, la deuxième phrase du chiffre 2 peut être supprimée.

En ce qui concerne la fausse alerte (art. 128bis CP), l'abaissement de la peine maximale prévue de trois ans à un an n'appelle pas de commentaire particulier.

¹ Les infractions en droit suisse, vol. 1, Berne 2002, no 2 ad art. 122 CP.

L'article 129 CP (mise en danger de la vie d'autrui) ne permet plus d'infliger une peine pécuniaire et fixe à 6 mois le minimum légal de la peine privative de liberté. De manière générale, l'on s'interroge sur la pertinence de fixer une peine privative de liberté minimale alors que, selon le rapport explicatif (p. 7), le principe général veut que l'on évite précisément ce mécanisme qui restreint le pouvoir d'appréciation du juge.

Calquer la peine maximale en cas de rixe (art. 133 CP) sur celle prévue en cas d'agression (art. 134 CP) ne suscite pas de commentaire particulier.

Pour les remarques liées à la modification de l'article 135 CP (représentation de la violence), l'on peut se référer aux commentaires formulés ci-dessous en relation avec l'article 197 CP.

- IV. En ce qui concerne les *infractions contre le patrimoine*, l'on note que les infractions commises par métier seront obligatoirement réprimées par une peine privative de liberté de 6 mois au moins (not. art. 139 ch. 2 CP). Une telle unification est souhaitable. L'on soulignera toutefois que, selon le rapport explicatif, jusqu'à présent les peines prononcées pour vol par métier se situent en deçà de cette limite.

S'agissant du brigandage, il est à saluer qu'une peine pécuniaire n'entre plus en considération. La fixation d'une peine privative de liberté minimale peut surprendre compte tenu des objectifs généraux de la révision (cf. ci-dessus) ; elle est toutefois compréhensible. Par contre, nous sommes plutôt opposés à une diminution de 5 à 3 ans de la peine minimale en cas de danger de mort, de lésion corporelle grave ou de traitement cruel.

L'article 143bis CP n'appelle pas de commentaire particulier, le Gouvernement jurassien ayant pris position dans le cadre de la consultation relative à l'approbation de la Convention du Conseil de l'Europe sur la cybercriminalité.

Concernant les dommages à la propriété (art. 144, al. 3, CP), l'avant-projet propose, en cas de dommage considérable, une peine minimale de 6 mois, obligatoire pour le tribunal. Dans la mesure où, en pratique, jusqu'ici seules de courtes peines ont été prononcées, il est légitime de se demander si cette obligation imposée au juge est pertinente. Le pouvoir d'appréciation du juge doit lui permettre d'adapter la peine aux circonstances du cas. Il en va de même à l'article 144bis, ch. 1, al. 2, CP.

Le transfert de l'article 150bis CP (fabrication et mise sur le marché d'équipements servant à décoder frauduleusement des services cryptés) vers la loi sur les télécommunications n'appelle aucun commentaire particulier. Il en va de même de l'abaissement de la peine maximale prévue à l'article 153 CP (fausses communications aux autorités chargées du registre du commerce). Pour l'article 155, ch. 2, CP (falsification de marchandises, infraction commises par métier), nous notons que l'augmentation de la peine maximale n'a pas été commentée dans le rapport explicatif.

- V. En ce qui concerne les *infractions contre l'honneur et contre le domaine secret ou le domaine privé*, un durcissement des sanctions prévues est noté. Ainsi, la diffamation (art. 173 CP) devient passible d'une peine privative de liberté (de six mois au plus). L'auteur d'une calomnie faite de propos délibéré pour ruiner la réputation de la victime (art. 174 CP) verra sa peine minimale passer de 30 à 90 jours-amende. Par contre, l'injure (art. 177 CP) devient une contravention. Ces modifications peuvent être approuvées. Il en va de même pour les autres dispositions de ce titre.

- VI. S'agissant de *crimes ou délits contre la liberté*, il est pris note des modifications apportées aux articles 183 et 184 CP (séquestration et enlèvement).

Dans ce cadre, l'on peut se demander si une peine privative de liberté maximale de 5 ans sanctionne équitablement la faute de celui qui a séquestré une victime pendant une très longue période. La sanction maximale doit a priori être relevée.

De même, si l'on supprime la peine pécuniaire pour un brigandage, il devrait sans doute en aller de même pour un enlèvement ou une séquestration. Une réflexion à ce sujet pourrait être menée.

- VII. Pour les *infractions contre l'intégrité sexuelle*, il est noté que la peine pécuniaire n'est plus possible, notamment pour les actes d'ordre sexuel avec des enfants (art. 187 CP). Cette modification est adéquate.

En ce qui concerne l'article 187 CP, nous estimons que la peine maximale prévue doit être relevée et non pas maintenue comme actuellement à cinq ans. Sur cette question en effet, nous ne partageons pas le point de vue exprimé en page 11 du rapport explicatif. En effet, ce texte mentionne qu'il convient de renoncer à l'élévation de la peine maximale de l'article 187 CP dès lors que les abus qui touchent de surcroît à la liberté sexuelle de la victime créent un concours idéal avec la contrainte sexuelle, le viol et, éventuellement, avec les actes d'ordre sexuel commis sur une personne incapable de discernement ou de résistance. Par conséquent, toujours selon le rapport, l'auteur encourra une peine plus lourde en application de l'article 49 CP, soit une peine privative de liberté de quinze ans au plus en cas de réalisation des articles 189 à 191 CP. Or, dans la pratique, les magistrats ont constaté que la notion de contrainte sur les personnes mineures est très difficile à établir car ces personnes sont souvent dépendantes affectivement et matériellement des adultes. Or, si on n'arrive pas à établir la contrainte, par exemple sur une jeune fille de moins de douze ans ayant subi un acte sexuel complet avec une personne majeure de l'entourage, la peine maximale de cinq ans nous apparaît insuffisante.

L'article 197 CP contient une modification majeure. En effet, la consommation de pornographie dure, sans possession, via Internet devient punissable. Nous jugeons ce changement parfaitement approprié.

- VIII. Placée dans les *crimes ou délits contre la famille*, l'infraction d'inceste (art. 213 CP) est supprimée dans l'avant-projet. Cette modification ne nous convainc pas, cela pour des motifs éthiques, liés à la protection de la famille, même cette infraction ne donne lieu qu'à peu de condamnations.


- IX. S'agissant des modifications apportées aux *crimes ou délits créant un danger collectif*, elles n'appellent pas de commentaires particuliers. Il en va de même des *crimes ou délits contre la santé publique*, des *crimes ou délits contre les communications publiques*, des dispositions prévues au titre 10 (*fausse monnaie, falsification des timbres officiels de valeur, des marques officielles, des poids et des mesures*), des *faux dans les titres* ainsi que des *crimes ou délits contre la paix publique*.

- X. En ce qui concerne les *crimes ou délits contre la paix publique*, l'abrogation de l'article 263 CP (actes commis en cas d'irresponsabilité fautive) suscite quelques interrogations, dans la mesure où cette disposition permet de punir celui qui sait qu'il perdra le contrôle, notamment sous l'influence de l'alcool, et consomme tout de même. Dans ces circonstances, nous nous demandons si l'abrogation est véritablement justifiée.

- XI. Les modifications apportées aux *crimes ou délits contre l'Etat ou la défense nationale* ne suscitent pas de commentaire particulier. Seule pourrait se poser la question de la répression efficace des organisations terroristes. Nous attendons du Département fédéral de Justice et Police qu'il mène un examen de cette question.
- XII. En ce qui concerne les *infractions contre l'autorité publique*, nous n'avons pas de remarque particulière. Il en est de même pour les *crimes ou délits de nature à compromettre les relations avec l'étranger*, les *crimes ou délits contre l'administration de la justice* et les *infractions contre les devoirs de fonction et les devoirs professionnels*.
- XIII. Plusieurs *contraventions de droit fédéral* sont abrogées. Il en est ainsi de l'inobservation des prescriptions légales sur la protection des locataires (art. 325bis CP). L'on peut se demander si le simple fait qu'une disposition soit peu appliquée suffit à la déclarer inutile et à l'abroger.
- XIV. Les modifications apportées au *Code pénal militaire* étant liées à celles proposées pour le Code pénal, il est renoncé à se prononcer sur celles-ci.
- XV. S'agissant du *droit pénal accessoire*, nous n'avons pas de commentaire à formuler.
- XVI. Enfin, s'agissant de la question posée dans le courrier accompagnant le rapport, à savoir la nécessité de revenir au cumul d'une peine privative de liberté avec une amende (ancien droit) plutôt qu'avec une peine pécuniaire (droit actuel), nous ne voyons pas la nécessité de revenir à l'ancien système.

Nous vous remercions de nous avoir associés à la présente procédure de consultation et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président


Sigismond Jacquod
Chancelier d'État

Copie aux autorités judiciaires



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 23. November 2010

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Vernehmlassung

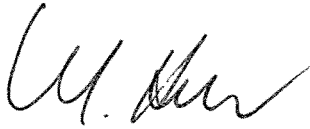
Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht Stellung nehmen zu können und teilen Ihnen mit, dass wir nicht zuletzt im Hinblick auf die verschiedenen Teilrevisionen des Strafrechts aus den vergangenen Jahren nun eine gesamtheitliche Harmonisierung der Strafrahmen grundsätzlich unterstützen. Sinnvoll ist dabei auch, dass in einzelnen Fällen die Höchststrafen erhöht werden. Zweifelhaft erscheint uns dagegen, ob die Streichung von diversen „Kann“-Vorschriften in der Praxis tatsächlich viel bringen und den notwendigen Ermessensspielraum der Gerichte nicht unnötig einschränken wird. Gerade wegen der teils fehlenden Strafabstimmungen innerhalb der zur Diskussion stehenden Gesetze ist ein solcher Spielraum für die Gerichte notwendig. Nicht nachvollziehen können wir zudem, dass der Allgemeine und der Besondere Teil des Strafrechts unabhängig voneinander revidiert werden sollen. Es ist nämlich schwierig, die Strafrahmen für Delikte neu zu definieren, wenn noch nicht klar ist, wie im Allgemeinen Teil des Strafrechts die Geldstrafen neu gehandhabt, in welchem Umfang die kurzen Freiheitsstrafen wieder eingeführt werden und in welchem Ausmass künftig die Möglichkeit des bedingten und teilbedingten Vollzugs bestehen bleiben sollen. Für die weitere Bearbeitung der beiden Gesetzesvorhaben hat daher nach unserer Auffassung zwingend eine Koordination zu erfolgen.

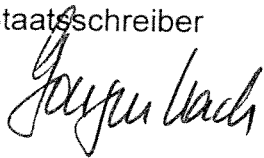
2/2

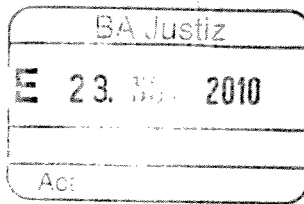
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatschreiber





Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Zug, 16. November 2010 hs

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2010 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 10. Dezember 2010 zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst die Vorschläge des Bundesrates im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Strafraumen im Strafrecht. Wir sind überzeugt, dass damit ein wertvoller Beitrag zur Stärkung des Strafrechts geleistet und eine positive generalpräventive und kriminalpolitische Wirkung erzielt wird. Wir unterstützen insbesondere die Anliegen des Vorentwurfs, bei Delikten gegen Leib und Leben (z.B. fahrlässige Tötung, fahrlässige schwere Körperverletzung und Raub) die angedrohten Höchststrafen zu erhöhen und Delikte gegen die sexuelle Integrität nur noch mit Freiheitsstrafen zu sanktionieren. Zudem werden mit dem vorliegenden Entwurf Unstimmigkeiten, welche im Zusammenhang mit der letzten Revision des Allgemeinen Teils des StGBs entstanden sind, beseitigt (so z.B. die vollständige Abschaffung von voll- und teilbedingten Geldstrafen). Schliesslich befürworten wir es im Interesse der Rechtssicherheit, dass in Fällen, in denen ein Tatbestands- und ein Rechtsfolgeermessen besteht, die "kann"-Vorschrift in eine "ist"-Vorschrift abgeändert wird (so z.B. bei der Sachbeschädigung in Art. 144 Abs. 3 E-StGB).

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die Änderungen wegen des Grundsatzes der lex mitior (Art. 2 Abs. 2 StGB) unter Umständen erst nach Jahren des Inkrafttretens der vorliegenden Gesetzesvorlage auswirken können.

Wir danken bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Peter Hegglin
Landammann

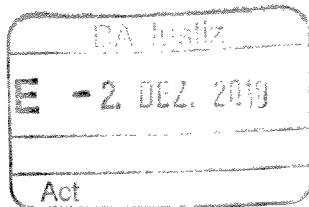


Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Ebenfalls per E-Mail an: gilbert.mauron@bj.admin.ch

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht
- Direktion des Innern
- Finanzdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Zuger Polizei
- Amt für Straf- und Massnahmenvollzug
- Sicherheitsdirektion (2)



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Glarus, 30. November 2010
Unsere Ref: 2010-252

**Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im
Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in eingangs genannter Angelegenheit und können Ihnen mitteilen, dass wir mit den geplanten Änderungen einverstanden sind und keine weiteren Bemerkungen anzubringen haben.

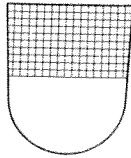
Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat


Andrea Bettiga
Landesstatthalter


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

versandt am: 0 1. Dez. 2010



Bundesamt für Justiz

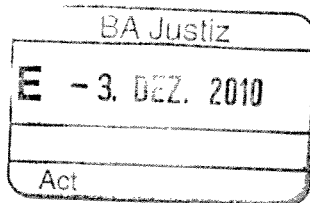


BJ-0000000617581

LE CONSEIL D'ÉTAT

DU

CANTON DE FRIBOURG



Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit pénal
Bundesrain 20
3003 Berne

Loi fédérale sur l'harmonisation des peines dans le code pénal, le code pénal militaire, et le droit pénal accessoire : réponse à la consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la lettre de la Cheffe du Département fédéral de justice et police du 8 septembre 2010 et vous communiquons nos observations relatives à l'objet noté en titre.

Nous constatons qu'aucune modification proposée ne va à l'encontre des intérêts d'une poursuite pénale efficace. Le projet peut dès lors être soutenu même s'il aboutit à une certaine limitation du pouvoir d'appréciation des magistrats en matière de fixation de la quotité de la peine. Par ailleurs, ce projet doit bien évidemment être mis en parallèle avec le projet de modification de la partie générale du code pénal (droit des sanctions). Si tel n'est pas le cas, il aboutira à des incohérences. Il est donc nécessaire que, simultanément, les courtes peines privatives de liberté, avec ou sans sursis, soient réintroduites et placées sur un pied d'égalité avec les peines pécuniaires.

Cela dit, nous saluons les modifications suivantes :

- En général, une augmentation du minimum légal des peines pour différentes infractions, ce qui correspond à un souhait en matière de politique criminelle et évite que les tribunaux supérieurs ne réduisent systématiquement les peines.
- Une relativisation de la gravité de certaines infractions par la diminution de la peine maximale prévue ou par le déclassement de l'infraction.

En revanche, nous regrettons ce qui suit :

- Le fait que les infractions, par lesquelles on reproche au prévenu de n'avoir pas payé une somme d'argent (169 et 217 CP) et pour lesquelles une peine pécuniaire n'a pas de sens car elle est toujours moins élevée que le montant de base non payé, n'ont pas été modifiées. Toutefois, si la partie générale du code pénal est effectivement modifiée conformément au projet (réintroduction des courtes peines privatives de liberté avec ou sans sursis), cette remarque n'a plus lieu d'être.
- Le fait que la peine pécuniaire est maintenue alternativement avec la peine privative de liberté pour l'homicide par négligence. Celle-ci n'est pas adaptée à l'infraction car le justiciable peut être amené à faire un amalgame : « une vie vaut CHF 2400.-- » (80 jours-amende à CHF 30.--).

Enfin, nous tenons à apporter les constats suivants :

- La formulation française de l'art. 122 CP est incompréhensible et doit être revue. Il faudrait formuler: « d'une peine privative de liberté de plus de deux ans, mais de 10 ans au plus » au lieu de « de plus de deux à dix ans ». La version allemande est quant à elle correcte.
- De manière générale, la volonté de vouloir modifier tous les articles de la partie spéciale uniquement pour remplacer systématiquement « celui qui » par « quiconque » et pour utiliser le présent au lieu du futur. La partie spéciale a fait l'objet ces dernières années de modifications en chaîne et il serait souhaitable de se limiter à ce qui est nécessaire sur le fond. Cette remarque ne concerne pas la version allemande, laquelle ne prévoit pas de modification systématique.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte nos observations, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

Le Président:



B. VONLANTHEN



La Chancelière:



D. GAGNAUX

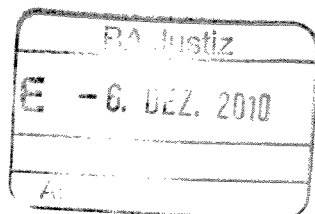
Fribourg, le 30 novembre 2010.



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 24
Telefax 071 788 93 39
eveline.sutter@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Appenzell, 3. Dezember 2010



**Vernehmlassung / Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

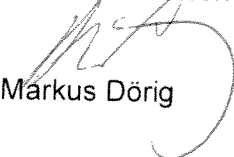
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. September 2010, mit welchem Sie um Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht ersuchen.

Die Standeskommission ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Einzig die vorgeschlagene Streichung von Art. 213 StGB (Inzest-Verbot) wird abgelehnt. Dieser Artikel soll in der heutigen Fassung belassen werden. Diese kleine Zahl an Verurteilungen hängt wohl auch damit zusammen, dass das Inzestverbot in der Bevölkerung breit akzeptiert ist. Dieses Bewusstsein könnte bei einer Streichung des Inzest-Straftatbestandes geschwächt werden. Auf eine Streichung sollte auch verzichtet werden, weil damit in einer Zeit zunehmender Sexualisierung ein falsches Signal gesetzt würde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, freundlich.

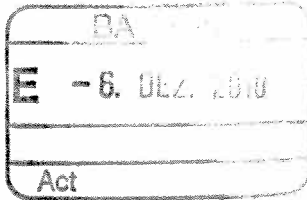
Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
Nationalrat Arthur Loepfe, Schönenbüel 46, 9050 Appenzell Steinegg



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. September 2010 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Geänderte Wert- und Moralvorstellungen können dazu führen, dass angedrohte Strafen dem Wert des jeweils geschützten Rechtsgutes in der Gesellschaft nicht mehr entsprechen. Die Strafandrohungen sind anzupassen, damit das Strafrecht nicht an Glaubwürdigkeit und präventiver Wirkungskraft verliert. Demgegenüber muss vereinzelt auch die Strafwürdigkeit von heute gesetzlich definiertem Unrecht hinterfragt werden. Wir begrüßen deshalb das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht.

Im Übrigen verzichten wir auf eine detailliertere Stellungnahme zur Vorlage.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 3. Dezember 2010

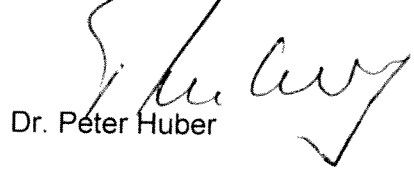


Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Markus Züst


Dr. Peter Huber

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 1. Dezember 2010

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2010 hat uns Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat unterstützt die Stossrichtung der Vorlage. In den Detailregelungen besteht allerdings ein sehr hoher Koordinationsbedarf mit der laufenden Gesetzgebung zur Änderung des Sanktionenrechts des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes. Es erscheint deshalb sinnvoller, die Vorlage über die Anpassung der Strafrahmen zu etappieren und vorerst nur die aufgrund der aktuellen "Raser"-Diskussionen in einem weitgehenden Konsens als unbefriedigend tief empfundenen Strafrahmen für fahrlässige Tötung (Art. 117 Strafgesetzbuch [StGB] beziehungsweise Art. 120 Militärstrafgesetz [MStG]) und fahrlässige schwere Körperverletzung (Art. 125 Abs. 2 StGB beziehungsweise Art. 124 Ziff. 2 MStG) anzupassen, den Rest der Vorlage dagegen bis zum Abschluss der Gesetzgebungsarbeiten betreffend Änderung des Sanktionenrechts zurückzustellen. Die nachfolgenden Anmerkungen erfolgen unter diesem Vorbehalt.

Im Begleitschreiben zur Vernehmlassung wird die Frage aufgeworfen, ob in denjenigen Bestimmungen im besonderen Teil des Strafgesetzbuchs, im Militärstrafrecht und im Nebenstrafrecht, die derzeit die Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe vorsehen (zum Beispiel Art. 172^{bis} oder 305^{bis} Ziff. 2 StGB), neu die Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse vorgeschrieben werden soll, so wie dies bereits vor 2007 der Fall war.

Dazu ist festzuhalten, dass die derzeit geltende Regelung durchaus sachgerecht erscheint, insofern die eingeleiteten Änderungen des Sanktionenrechts dazu führen, dass Geldstrafen nur noch unbedingt ausgefällt werden können und die Busse gemäss Art. 106 StGB wie vor Einführung von Art. 42 Abs. 4 StGB wieder ausschliesslich als Übertretungssanktion vorgesehen ist.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die obligatorische Verbindung einer Vermögenssanktion mit einer längeren unbedingten Freiheitsstrafe Sinn machen kann, da diesfalls ja die Erwerbsfähigkeit des Verurteilten länger beeinträchtigt wird und die Abschöpfung eines unrechtmässigen Vermögensvorteils ohnehin gestützt auf Art. 70 StGB möglich ist.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Die nachfolgenden Ausführungen zu einzelnen Tatbeständen des Strafgesetzbuchs gelten sinngemäss auch für die entsprechenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes.

Art. 122 StGB Schwere Körperverletzung

Der vorgesehenen Verschärfung wird zugestimmt. In Anlehnung an andere Bestimmungen ist die Strafandrohung sinnvollerweise wie folgt zu formulieren: "wird mit einer Freiheitsstrafe von 2 bis 10 Jahren bestraft". Zudem muss Art. 122 StGB angesichts der geringeren Strafandrohung beim Totschlag (Art. 113 StGB) mit einem Tatbestand ergänzt werden für schwere Körperverletzungen, für welche die privilegierenden Elemente des Totschlags gegeben sind.

Art. 129 StGB Gefährdung des Lebens

Hier stellt sich die Frage, ob dieser Tatbestand statt angepasst, nicht besser ganz aufgehoben werden sollte. Genau gesehen erscheint es eigentlich nicht denkbar, mit direktem Vorsatz eine konkrete Gefährdung hervorrufen zu wollen, ohne aber die Verwirklichung dieser geschaffenen Gefahr auch zumindest in Kauf zu nehmen, womit aber immer auch der Versuch eines eventualvorsätzlichen Verletzungsdelikts (konkret eines Tötungsdelikts im Sinne der Art. 111–113 StGB) vorliegt. Die Praxis zeigt denn auch, dass die Gerichte bloss zur Vermeidung der entsprechenden Konsequenzen sowie zur Entschärfung der Abgrenzungsproblematik bei den weit auseinander liegenden Strafrahmen der Art. 111 und 117 StGB auf Art. 129 StGB ausweichen, während eine Streichung von Art. 129 StGB bei gleichzeitiger Anhebung des oberen Strafrahmens Art. 117 StGB auf die vorgeschlagenen fünf Jahre zu einer klareren und kohärenteren Rechtsprechung führen würde.

Zu Art. 133 Abs. 1 StGB Raufhandel

Entgegen dem erläuternden Bericht erscheint fraglich, ob die Gleichsetzung mit dem Tatbestand des Angriffs, welcher eine einseitige Gewaltausübung durch mehrere Personen sanktioniert und damit eigentlich schwerer wiegt, gerechtfertigt ist.

Art. 135 Abs. 3 und 4 StGB Gewaltdarstellungen

Der Qualifizierungsnorm von Art. 135 Abs. 3 StGB kommt keine selbstständige Bedeutung zu und ist zu streichen, da Abs. 3 für die Qualifikation Bereicherungsabsicht dieselben Strafdrohungen wie Abs. 1 enthält. Abs. 3 wird im Übrigen auf die Fälle von Abs. 2 (Konsum) nicht anwendbar sein, da der Konsum mit Bereicherungsabsicht nicht denkbar ist. Eine echte Verschärfung enthält demgegenüber Abs. 4, wonach bei Begehung mit Bereicherungsabsicht zwingend zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe auszufallen ist. Dies ist beizubehalten.

Art. 156 Ziff. 2 StGB qualifizierte Erpressung

Die Senkung der Mindeststrafe mit Angleichung an andere gewerbsmässig qualifizierte Vermögensdelikte erscheint beim schweren zusammengesetzten Delikt der Erpressung nicht gerechtfertigt, wird doch bei der Erpressung neben dem Vermögen zusätzlich das Rechtsgut der freien Bildung oder Betätigung des Willens schwer beeinträchtigt.

Art. 188 StGB Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Die Streichung von Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst. Überdies sollte aber der Tatbestand neu als Verbrechen mit gleicher Strafdrohung wie Art. 187 Ziff. 1 StGB ausgestaltet werden. Mit dem seit 2002 geltenden Verjährungsrecht hat der Gesetzgeber Art. 188 StGB als einzigen Vergehenstatbestand (und auch als einzigen, der mehr als 16-jährige Opfer schützt) in den Katalog mit den Jugendschutzbestimmungen aufgenommen, für welche die Verfolgungsverjährung mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers verlängert wurde (Art. 97 Abs. 2 und 4 StGB). Diese neuere und besondere gesetzgeberische Gewichtung spricht demnach dafür, die Strafdrohung derjenigen von Art. 187 StGB anzugleichen und somit auch Art. 188 StGB als Verbrechen auszugestalten.

Art. 189 StGB Sexuelle Nötigung

Dieser Tatbestand sollte zwecks Ausmerzungen bekannter Formulierungsfehler (nur "Dulden" statt auch "Vornahme" erwähnt) und aus Opferschutzgründen (erzwungene orale oder anale Praktiken erscheinen mindestens vergleichbar belastend wie der Beischlaf) mit demjenigen der Vergewaltigung zusammengeführt werden, und zwar in Abs. 1 als Grundtatbestand der Nötigung einer Person zur Duldung oder Vornahme einer sexuellen Handlung mit Angabe der bisherigen Nötigungsmittel und dem vorgeschlagenen Strafraumen, sodann mit einem neuen Abs. 2 mit einer ersten Qualifikationsstufe, wenn das abgenötigte Verhalten im Beischlaf oder einer beischlafähnlichen Handlung besteht mit dem Strafraumen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (wie bisher in Art. 190 Abs. 1), und schliesslich in Abs. 3 mit den bisherigen weiteren Qualifikationen von Art. 189 und 190 Abs. 3 und deren unverändertem Strafraumen, während Art. 190 StGB aufgehoben würde.

Art. 192 StGB Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

Art. 193 StGB Ausnützung der Notlage

Die Streichung jeweils von Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst. Überdies sollten diese beiden Tatbestände (allenfalls auch unter Einbezug von Art. 188 StGB) zwecks Vermeidung von Abgrenzungsproblemen zu einem einheitlichen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung in Zwangslagen und bei Abhängigkeiten zusammengeführt werden.

Art. 197 Ziff. 3 StGB Pornografie

Die Tatbestandsvariante "menschliche Ausscheidungen" sollte gestrichen werden. Dadurch werden keine wirklichen Rechtsgüter, sondern lediglich Moralvorstellungen geschützt. Entsprechende Gegenstände und Vorführungen sind zudem in zahlreichen europäischen Ländern legal, weshalb eine Strafverfolgung im grenzüberschreitenden Verkehr bloss unnötig Ressourcen bindet.

Art. 197 Ziff. 4 und 4^{bis} StGB Pornografie

Der Qualifizierungsnorm von Art. 135 Ziff. 4 StGB kommt keine selbstständige Bedeutung zu und ist zu streichen (vgl. Bemerkung zu Art. 135 Abs. 3 und 4 StGB).

Art. 221 Abs. 3 StGB privilegierte Brandstiftung

Eine Privilegierung der Brandstiftung bei nur geringem Schaden als blosses Vergehen kann nicht hingenommen werden. Dies umso mehr, als nach einem Teil der bisherigen Lehre und Rechtsprechung die Privilegierung nach Abs. 3 auch beim qualifizierten Fall der Gefährdung von Leib und Leben gemäss Abs. 2 anwendbar sein soll. Die bisherige Privilegierung sollte im Gegenteil ganz gestrichen oder aber durch eine Senkung der Mindeststrafe auf nicht unter sechs Monaten Freiheitsstrafe und beschränkt auf den nicht qualifizierten Fall ersetzt werden.

Art. 223 Ziff. 1 Abs. 2 StGB privilegierte Verursachung einer Explosion

Es kann dazu auf die Ausführungen zu Art. 221 StGB und die dortigen Hinweise verwiesen werden. Zudem erscheint es ohnehin höchst fragwürdig, bei einem konkreten Gefährdungsdelikt auf geringe Verletzungsfolgen abzustellen.

Art. 224 Abs. 2 StGB privilegierte Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

Art. 227 Ziff. 1 Abs. 2 StGB privilegiertes Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes

Art. 228 Ziff. 1 StGB privilegierte Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen

Es kann dazu auf die Ausführungen zu Art. 221 StGB und die dortigen Hinweise verwiesen werden.

Art. 292 StGB Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Eine höhere Strafandrohung erscheint auf den ersten Blick wohl gerechtfertigt. Eine Ausgestaltung als Vergehen und mit zusätzlicher Androhung von Freiheitsstrafe ist aber nicht unproblematisch. Einerseits besteht ein hoher Koordinationsbedarf mit den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechts, wo der tatsächlich sehr milde Tatbestand von Art. 292 StGB bisher in der Regel bloss subsidiär Anwendung fand. Andererseits führt eine originäre Androhung von Freiheitsstrafe in die Nähe des verpönten Schuldverhafts. Es stellt sich deshalb die Frage, ob diese Bestimmung nicht besser als Übertretung belassen, aber mit einer gegenüber Art. 106 StGB stark erhöhten Obergrenze (zum Beispiel Fr. 50'000.– oder Fr. 100'000.–) ausgestaltet werden sollte.

Art. 342 Abs. 1 StGB Gerichtsstand bei strafbaren Handlungen im Ausland

Eine Anpassung ist obsolet, da diese Bestimmung per 1. Januar 2011 durch Art. 32 StPO ersetzt wird.

Art. 19a Ziff. 4 BetmG

Diese Bestimmung sollte nicht angepasst, sondern ersatzlos gestrichen werden. Die strafrechtliche Anordnung eines stationären Massnahmevollzugs allein aufgrund einer Übertretung als Anlasstat widerspricht in krasser Weise dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz (vgl. Art. 56 Abs. 1 und 2 StGB).

3. Weitere Bemerkungen

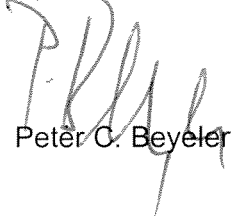
Bei der Unterschreitung von Mindeststrafen aufgrund von Milderungsgründen stellt sich überdies die Frage, ob nicht bei schweren Delikten mit hohen Mindeststrafen wieder abgestufte (analog des altrechtlichen Art. 65 StGB) statt freier Strafmilderungsmöglichkeiten (Art. 48a StGB) bei Versuch (Art. 22 StGB), Rücktritt (Art. 23 StGB) und Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) einzuführen sind. Das heutige viel zu weite Ermessen erscheint teils absurd, indem theoretisch bei unverminderter Schuldfähigkeit etwa Gehilfenschaft zu vorsätzlicher Tötung oder versuchter Mord mit Geldstrafe oder gar Busse sanktioniert werden könnte und beim Versuch (sogar beim vollendeten) zu schweren Taten das Strafminimum tiefer liegt als bei blossen Vorbereitungshandlungen zu solchen Taten gemäss Art. 260bis StGB. Schliesslich könnte die vorliegende Revisionsvorlage benützt werden, die Zuweisung von schweren Straftaten zwischen dem Strafgesetzbuch und Nebenstrafrecht zu überdenken, insbesondere die Frage, ob nicht zumindest alle Verbrechenstatbestände im Strafgesetzbuch zusammenzufassen wären.

Auch wenn im Rahmen der Harmonisierung Straftatbestände wegfallen oder der Strafrahmen gesenkt wird, beinhalten doch die meisten Anpassungen eine Erhöhung der Strafdrohungen. Damit verbunden ist denn auch die Erwartung, dass künftig die ausgesprochenen Strafen höher ausfallen werden. Demzufolge werden aber auch die Vollzugskosten der Kantone ansteigen. In welchem Ausmass dies geschehen wird, muss sich erst noch zeigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:



Peter C. Beyeler

Staatsschreiber:



Dr. Peter Grünenfelder

3-fach

Kopie an:

- gilbert.mauron@bj.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Oberstaatsanwaltschaft DVI
- Abteilung Strafrecht DVI
- Kantonspolizei DVI
- Justizbehörden OG



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 1. Dezember 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 30. November 2010

P101676

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafrecht und im Nebenstrafrecht; Vernehmlassung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2010 von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf wurde dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt der Bericht und der Entwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die Änderung des Sanktionenrechts unterbreitet.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz sowie im Nebenstrafrecht. Sämtlichen vorgesehenen Aufhebungen von Artikeln im Strafgesetzbuch schliesst sich der Kanton Basel-Stadt an. Die verschiedenen Strafraumen wurden dem heutigen Rechtsempfinden in der Bevölkerung angepasst und sind in einer logischen, kongruenten Weise aufeinander abgestimmt, was die Rechtssicherheit fördert. Die vorliegende Revision knüpft an die bereits veranlasste Änderung des Sanktionenrechts im Strafgesetzbuch an und führt diese konsequent weiter. Es ist richtig, das Verhältnis von Verletzungen einzelner Rechtsgüter anzupassen und über Mindeststrafen sicherzustellen, dass die Gerichte zumindest in diesem Rahmen eine einheitlichere Praxis entwickeln müssen.

Der Kanton Basel-Stadt gibt allerdings zu bedenken, dass die Revision des Sanktionenrechts im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ebenfalls noch im Raume steht und es deshalb nicht ideal ist, wenn das Strafgesetzbuch nun kurz hintereinander revidiert wird. Jede Teilrevision des Strafgesetzbuches führt unter Umständen zu schwierigen intertemporalen Abgrenzungen (u.A. "lex mitior"-Problematik). Ist ein Delikt vor der Revision verübt worden, ist fraglich, ob das neue oder das alte Recht anzuwenden ist. Die zahlreichen Revisionen der letzten Jahre haben in gewissen Fällen zu einer unübersichtlichen Situation geführt. Dieses Problem kann sich noch weiter verschärfen, wenn nun in kurzem Abstand zwei Teilrevisionen in Kraft treten würden, weshalb eine Koordination beider Teilrevisionen mit gleichzeitigem Inkrafttreten unbedingt angezeigt ist.

Der Kanton Basel-Stadt schlägt zudem vor, bei denjenigen Bestimmungen, die derzeit eine Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe vorsehen, neu eine Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse vorzusehen, um bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen einen spürbaren pönalen Charakter zu verleihen.

Zu einzelnen Tatbeständen hat der Kanton Basel-Stadt folgende Bemerkungen anzubringen:

zu Art. 122 StGB

Der Kanton Basel-Stadt erachtet eine deutliche Erhöhung der Mindeststrafe als angezeigt, allerdings nur auf zwei Jahre Freiheitsstrafe, nicht aber auf *mehr* als zwei Jahre wie dies der Entwurf vorsieht. Mit dieser Formulierung, welche den Ausschluss der Gewährung des bedingten Strafvollzugs bezweckt, wird von der bisherigen Systematik des StGB bei der Festsetzung von Mindeststrafen abgewichen, was nicht ganz unproblematisch ist und irreführend sein kann. Es ist wünschenswert, dass bei schweren Körperverletzungen, die vom Unrecht und vom Verschulden her im untersten Bereich anzusiedeln sind, die Möglichkeit erhalten bleibt, den bedingten Strafvollzug zu gewähren.

zu Art. 140 Ziff. 3 StGB

Wie schon bei Art. 122 ist der Kanton Basel-Stadt der Ansicht, dass die Mindeststrafe beim qualifizierten Raub gemäss Art. 140 Ziff. 3 zwei Jahre Freiheitsstrafe, nicht aber *mehr* als zwei Jahre betragen soll.

zu Art. 197 Ziff. 3 StGB

Der Kanton Basel-Stadt ist mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 197 Ziff. 3 grundsätzlich einverstanden. Gleichzeitig sollte die Revision jedoch zum Anlass genommen werden, die Strafbarkeit der Darstellung von menschlichen Ausscheidungen aufzuheben und diese Tatbestandsvariante zu streichen. Sexuelle Handlungen mit menschlichen Ausscheidungen sind zwar äusserst unappetitlich, aber solange solche Handlungen einvernehmlich unter Erwachsenen vorgenommen werden und solche Darstellungen nur Erwachsenen gezeigt bzw. von diesen konsumiert werden, liegt aus Sicht des Kantons Basel-Stadt nichts Strafwürdiges vor. Die Moralvorstellungen haben sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt und das Strafrecht sollte nicht jedes moralisch verpönte Verhalten erfassen.

zu Art. 303 StGB

Der Kanton Basel-Stadt hält für richtig, dass die Maximalstrafe bei der falschen Anschuldigung, die heute 20 Jahre beträgt, gesenkt wird. Eine Herabsetzung auf fünf Jahre Freiheitsstrafe ist jedoch nicht adäquat, da die Folgen falscher Anschuldigungen für die betroffenen Personen äusserst gravierend sein können, insbesondere wenn sie ein sehr schweres Delikt betreffen. Um auch sehr schwerwiegenden Fällen von falscher Anschuldigung Rechnung tragen zu können, spricht sich der Kanton Basel-Stadt für eine Höchstfreiheitsstrafe von zehn Jahren aus.

zu Art. 305^{bis} Ziff. 2 Abs. 1 StGB

Der Kanton Basel-Stadt würde es begrüessen, wenn die Verbindung der Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe nicht zwingend wäre, sondern als "kann"-Vorschrift ausgestaltet würde. Ein allfälliger durch Geldwäscherei erzielter Gewinn kann schliesslich eingezogen werden bzw. es kann dafür auf eine Ersatzforderung des Staates erkannt werden.

zu Art. 116 Abs. 2 AuG

Bei diesem Tatbestand gilt es zu bedenken, dass entgegen der Aussage auf Seite 66 des erläuternden Berichtes der von der Schweiz im Rahmen der Schengenassoziiierung übernommene Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt im Kontext des vorliegenden Geschäftes sehr wohl von Bedeutung ist. Der Rahmenbeschluss legt fest, dass Massnahmen getroffen werden sollten, um die Beihilfe zur illegalen Einwanderung zu bekämpfen, und zwar sowohl wenn diese den unerlaubten Grenzübertritt im engeren Sinne betrifft, als auch wenn

dadurch ein Netzwerk zur Ausbeutung von Menschen unterhalten wird. Jeder Mitgliedstaat hat weiter die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die vorerwähnten beschriebenen Handlungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht sind, die zu einer Auslieferung führen können. Bei einer Zurückstufung des Tatbestandes von Art. 116 Abs. 2 AuG von einem Vergehen zu einer Übertretung sollte sich die Frage gestellt werden, ob die Forderung nach einer "wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafe" weiterhin erfüllt wird. In Anbetracht dessen, dass lediglich leichte Fälle neu zwingend nur mit einer Busse sanktioniert werden sollen, kann die Änderung der Bestimmung als mit den internationalen Rechtsakten vereinbar angesehen werden.


Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, die Anliegen des Kantons Basel-Stadt zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Martin Birchler
Ratschreiber
Tel. 071 353 67 80
Martin.Birchler@ar.ch

Herisau, 26. November 2010 / RS

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hat an seiner Sitzung vom 23. November 2010 in oben genannter Sache wie folgt beraten:

Die Harmonisierung der Strafbestimmungen ist zu begrüessen. Die Werteverchiebung in unserer Gesellschaft wie auch die Wahrnehmung der Öffentlichkeit fordern insbesondere die vorgesehenen Erhöhungen der Mindeststrafen. Im Speziellen wird empfohlen, auch beim Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB) eine Mindeststrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe einzuführen, da in den letzten Jahren diese Straftaten gegen Beamte nachgewiesenermassen erheblich zugenommen haben. Aus Sicht des Strafvollzugs ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Erhöhung der Strafrahmen tendenziell zu längeren Freiheitsstrafen und damit zu einem gesteigerten Bedarf an Vollzugsplätzen führt, was mit Mehrkosten verbunden sein wird. Dennoch ist der Vorlage mit der erwähnten Ergänzung zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüessen
Im Auftrag des Regierungsrates

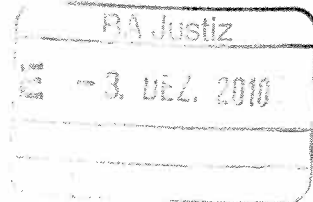
Martin Birchler, Ratschreiber

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Schaffhausen, 30. November 2010

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetzbuch und im Nebenstrafrecht; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2010 haben Sie uns den Vorentwurf in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen innert Frist gerne Stellung.

Vorab halten wir fest, dass wir mit dem Ziel, den Strafrahmen zu harmonisieren, grundsätzlich einverstanden sind. Missverhältnisse zwischen den angedrohten Strafen und den geschützten Rechtsgütern bzw. dem begangenen Unrecht sollen korrigiert und obsoletere Strafbestimmungen aufgehoben werden. Eine Harmonisierung des Strafrahmens bedeutet jedoch keinesfalls eine Verschärfung des Strafrahmens, weshalb wir die Erhöhung bei den Mindeststrafen in weiten Teilen entschieden ablehnen.

Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen zum Vorentwurf:

Wir begrüssen die Anhebung der Höchststrafen bei Delikten gegen Leib und Leben sowie bei Sexualdelikten. Namentlich die Verschärfung bei der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen schweren Körperverletzung ist sinnvoll, weil damit die schwierige Abgrenzung zwischen bewusster Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz wesentlich entschärft werden kann. Dasselbe gilt wegen der gravierenden Folgen für die ungestörte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen für die Ausdehnung der Strafbarkeit bei Gewaltdarstellungen und Pornografie. Der Vorschlag,

bei den Sexualdelikten der Art. 187 - 189, 193, 195 keine Geldstrafen anzudrohen, erscheint uns ebenfalls gerechtfertigt, um nicht den Anschein eines Kavaliersdeliktes zu erwecken. In gewünschter Weise funktioniert er indes nur, wenn in der Vorlage zur Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches die kurze Freiheitsstrafe wieder eingeführt wird. Wenn nicht, führt diese Streichung zur unseits nicht erwünschten Minimalstrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe.

Es ist tatsächlich problematisch, wenn die Gewerbsmässigkeit bei einzelnen Vermögensdelikten trotz gleicher Strafdrohung im Grundtatbestand mit unterschiedlichen Mindeststrafen gehandelt wird. Eine halbjährige Freiheitsstrafe erachten wir jedoch als zu hoch für leichte Fälle und regen stattdessen einen weiten Strafraum an, wie er bereits heute mit «Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen» statuiert ist. Allgemein sind wir mit der geplanten Anhebung von Mindeststrafen nicht einverstanden: Ziel der vorliegenden Revision ist die Harmonisierung der Strafraum und nicht die Strafverschärfung. Zudem schränken Mindeststrafen das richterliche Ermessen erheblich ein, was zu stossenden und ungerechten Ergebnissen führen kann. Dass die Verschärfung im Übrigen nicht bei allen Tatbeständen konsequent umgesetzt wird, ist nicht nachvollziehbar; ausgerechnet bei der Vergewaltigung sollen – mit der Begründung, das richterliche Ermessen würde unangemessen eingeschränkt und es könnten nicht mehr sämtliche Strafverfolgungsfaktoren adäquat berücksichtigt werden – keine Mindeststrafe statuiert werden. Ebenso störend ist die Strafverschärfung bei der schweren Körperverletzung, da eine lebensgefährliche Verletzung neu von Gesetzes wegen härter bestraft werden müsste als eine versuchte Tötung oder ein Totschlag. Soweit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass eine Straftat oder eine Qualifikation einer solchen als erhöht strafwürdig erachtet wird, können stattdessen die Höchststrafen angehoben werden.

Letztlich dürfen die erheblichen Mehrkosten nicht übersehen werden, die aus diesen Verschärfungen generieren. Höhere Strafraum führen bekanntlich zu längeren Freiheitsstrafen und einem gesteigerten Bedarf an Vollzugsplätzen.

Der Senkung der Höchststrafe auf max. ein Jahr (Art. 143^{bis}, 153, 186, 296, 297, 298, 303 Ziff. 2) bzw. auf max. drei Jahre (Art. 268) bzw. auf max. fünf Jahre (Art. 303 Ziff. 1) stimmen wir vorbehaltlos zu. Grundsätzlich einverstanden sind wir sodann mit der Streichung obsoleter oder überflüssiger Strafnormen. Nicht zwingend ist jedoch die Streichung des Inzesttatbestandes zwischen blutsverwandten Erwachsenen, weil die Erbhygiene ein schützenswertes Rechtsgut ist. Nichts einzuwenden haben wir gegen die Aufhebung der Strafbestimmungen verschiedener bundesrechtlicher Übertretungstatbestände sowie im Zusammenhang mit dem Militärdienst.

Die Abänderung von sogenannten «Kann-Vorschriften» in «Ist-Vorschriften», wenn ein Tatbestand- und ein Rechtsfolgeermessen bestehen, lehnen wir ab. Die Behauptung, das grosse Rechtsfolgeermessen habe in der Praxis dazu geführt, dass nur kurze Freiheitsstrafen ausgesprochen worden seien, trifft nicht zu. Jedoch würde die Änderung der «Kann-» in eine «Ist-Vorschrift» in einzelnen Fällen faktisch die Einführung einer Mindeststrafe bedeuten (z.B. Art. 144 Abs. 3, 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 Abs. 2, 237 Ziff. 1 etc.), was unseres Erachtens vermieden werden muss.

Soweit wir die Vorschläge bezüglich des Nebenstrafrechts geprüft haben (Ausländergesetz, Strafprozessordnung, Fernmeldegesetz, Betäubungsmittelgesetz), erscheinen diese plausibel. Bei der Abgrenzung zwischen Vergehen und Übertretungstatbeständen im Nebenstrafrecht besteht durchaus Koordinationsbedarf. Bezüglich der restlichen Spezialerlasse verzichten wir auf eine Stellungnahme. Abschliessend weisen wir darauf hin, dass mit der Durchführung der vorliegenden Revision noch zugewartet werden sollte, bis klar ist, ob und inwieweit der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches tatsächlich geändert wird.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Der Präsident:



Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger

Beschluss vom 30. November 2010

Protokoll-Nr. 44/728

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht; Vernehmlassung

I.

Mit Schreiben vom 8. September 2010 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen eingeladen, zu einem Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht Stellung zu nehmen.

II.

Die Strafbestimmungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches sind bislang noch in keinem umfassenden Quervergleich dahingehend überprüft worden, ob der jeweils angedrohte Strafrahmen dem Wert des jeweils geschützten Rechtsgutes entspricht und die Strafbestimmungen zueinander im richtigen Verhältnis stehen. Mit dem vorliegenden Vorentwurf soll der Strafrahmen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht erstmals entsprechend angepasst werden.

Bei diversen Delikten soll die Höchst- oder die Mindeststrafe angehoben werden. Betroffen von diesen Verschärfungen sind namentlich Gewaltdelikte sowie Gewaltdarstellungen und Pornografie im Zusammenhang mit Kindern. Schwerere Sexualdelikte sollen grundsätzlich nur noch mit Freiheitsstrafen abgegolten werden können; Geldstrafen sollen aus kriminalpolitischen und generalpräventiven Gründen gestrichen werden. Verschiedentlich soll auch die Höchststrafe gesenkt werden, so insbesondere beim Hausfriedensbruch, bei Störungen der Beziehungen zum Ausland sowie Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege. Der Vorentwurf schlägt alsdann die Aufhebung einiger obsoleter Strafbestimmungen vor. Zumeist betreffen diese Streichungen Tatbestände, welche anderweitig geahndet werden können; vollständige Straffreiheit soll nur eintreten, wo ein Strafbedürfnis fehlt.

Die gewerbsmässige Begehung eines Straftatbestandes soll künftig einheitlich geahndet werden, indem als Minimum eine sechsmonatige Freiheitsstrafe vorgesehen wird. Weiter sollen Mindeststrafen von 30 Tagessätzen Geldstrafe entweder gestrichen oder auf 90 Tagessätze bzw. drei Monate Freiheitsstrafe erhöht werden. «Kann-Vorschriften», bei denen ein Tatbe-

stand- und Rechtsfolgeermessen besteht, sollen zugunsten einer grösseren Rechtssicherheit in eine «Ist-Vorschrift» abgeändert werden. Behoben werden sollen schliesslich auch Unstimmigkeiten, die mit der letzten Revision des Allgemeinen Teils entstanden sind.

III.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat das Obergericht, das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft zum Mitbericht eingeladen. Die Ausführungen der Mitberichterstatter werden in der Vernehmlassung berücksichtigt, ebenso diejenige der Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug.

Der Regierungsrat ist mit dem Ziel, den Strafrahmen zu harmonisieren, grundsätzlich einverstanden. Missverhältnisse zwischen den angedrohten Strafen und den geschützten Rechtsgütern bzw. dem begangenen Unrecht müssen korrigiert und obsoleete Strafbestimmungen aufgehoben werden. Als notwendig wird namentlich die Anhebung der Höchststrafen bei fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung sowie bei Gewaltdarstellungen und Pornografie im Zusammenhang mit Kindern erachtet. Dass schwerere Sexualdelikte nur noch mit Freiheitsstrafen und nicht mehr mit Geldstrafen abgegolten werden können, um ihnen den Anschein eines Kavaliersdeliktes zu nehmen, ist entgegen der Meinung einiger Mitberichterstatter zu begrüssen, setzt aber voraus, dass die kurze Freiheitsstrafe wieder eingeführt wird. Andernfalls wäre das richterliche Ermessen für leichte Fälle zu stark eingeschränkt, weil eine sechsmonatige Freiheitsstrafe im Minimum zwingend wäre.

Entschieden abgelehnt werden dagegen die vorgesehenen Mindeststrafen sowie die Abänderung von sogenannten «Kann-Vorschriften» in «Ist-Vorschriften», wenn ein Tatbestand- und ein Rechtsfolgeermessen bestehen. Eine Harmonisierung des Strafrahmens darf keinesfalls eine Verschärfung des Strafrahmens bedeuten. Auch wird bezweifelt, dass die Gerichte nach dieser Ermessenseinschränkung noch jedem Einzelfall gerecht werden können. Einige der Mitberichterstatter verlangen sogleich, dass alle Mindeststrafen abzuschaffen seien, weil solche zu stossenden und ungerechten Ergebnissen führen könnten. Dem Regierungsrat geht dieser Vorschlag zu weit; eine Harmonisierung soll umgekehrt auch keine Erleichterung des Strafrahmens herbeiführen. Keine Einwendungen bestehen bezüglich der Senkungen einiger Höchststrafen, weil diese im Verhältnis zu den andernorts vorgesehenen Strafen entschieden zu hoch sind.

IV.

Demgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Entwurf der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht wird beraten und zur Zustellung an das Bundesamt für Justiz verabschiedet.

2. Mitteilung an:
 - Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern (per Post in drei Exemplaren und per E-Mail an gilbert.mauron@bj.admin.ch)
 - Volkswirtschaftsdepartement
 - Amt für Justiz und Gemeinden
 - Obergericht
 - Kantonsgericht
 - Staatsanwaltschaftje unter Beilage eines Exemplares des Separatschreibens

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger

numero

5999

Im

3

Bellinzona

30 novembre 2010

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000616954

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

BA Justiz

E - 3. DEZ. 2010

Act

Ufficio federale di giustizia
Ambito direzionale Diritto penale
Bundesrain 20
3003 Berna

Procedura di consultazione concernente la legge federale sull'armonizzazione delle pene nel Codice penale, nel Codice penale militare e nel diritto penale accessorio

Gentili Signore,
Egregi Signori,

abbiamo ricevuto la lettera dell'8 settembre 2010 del Dipartimento federale di giustizia e polizia sulla procedura di consultazione concernente la legge federale sull'armonizzazione delle pene nel Codice penale (CP), nel Codice penale militare e nel diritto penale accessorio e Vi ringraziamo per l'opportunità offertaci di formulare il nostro parere.

Innanzitutto, esprimiamo la nostra condivisione sull'avamprogetto nel suo insieme. Esso infatti persegue in modo a nostro avviso adeguato l'obiettivo di armonizzare le sanzioni penali contemplate nella legislazione federale.

Ci permettiamo tuttavia di presentare alcune osservazioni di carattere generale e di esporre delle riserve su qualche norma specifica.

Chiediamo innanzitutto che le modifiche che si ipotizzano con la presente procedura di consultazione siano presentate al Parlamento con un unico messaggio congiuntamente alla riforma sul "diritto sanzionatorio", di cui alla procedura di consultazione aperta con il vostro scritto 30 giugno 2010.

In secondo luogo osserviamo che le prospettate modifiche, soprattutto se collegate con la richiesta dell'opinione pubblica, per una maggiore sicurezza e per un inasprimento delle pene, sono suscettibili di originare un aumento delle giornate di carcerazione con conseguenti costi supplementari a carico dei Cantoni. L'affermazione contenuta nel documento posto in consultazione, secondo cui l'adozione delle modifiche non genererà un aumento delle giornate di carcerazione, non può essere condivisa. Occorre a questo riguardo anche tener conto del fatto che, diversamente da quanto previsto, pure la modifica della parte generale del Codice penale svizzero, entrata in vigore il 1° gennaio 2007, ha comportato un aumento delle giornate di carcerazione, anziché una loro diminuzione.

L'avamprogetto mira a sostituire in modo sistematico la sanzione della multa quando l'autore è punibile per un delitto commesso per negligenza. Se da un lato è corretto ridurre in generale la disparità della sanzione per un comportamento commesso intenzionalmente o per negligenza, dall'altro lato, in alcuni casi rimane opportuno mantenere la possibilità di infliggere la multa anziché una pena detentiva o una pena pecuniaria. Ci riferiamo, per esempio, alla maggior parte dei casi di applicazione dell'articolo 33 capoverso 2 della legge sulle armi. L'inasprimento generalizzato delle sanzioni dei reati commessi per negligenza non consente infatti di tenere conto del fatto che spesso in questi casi la sanzione pecuniaria effettiva sotto la forma della multa è di regola sufficiente per segnalare all'interessato l'errore da lui commesso. Inoltre, in taluni casi l'iscrizione del reato colposo nel casellario giudiziale è eccessivo, in considerazione delle conseguenze che essa porta con sé. D'altronde, non crediamo che siano questi i casi in cui si manifesta l'insoddisfazione popolare per condanne lievi.

Abbiamo qualche riserva anche sull'abrogazione di alcune disposizioni. Siamo dell'avviso che i reati non debbano essere stralciati con la motivazione che la condanna è stata pronunciata in pochi casi. Le norme perseguono infatti anche l'obiettivo di prevenire determinati comportamenti. Ci riferiamo, per esempio, all'articolo 213 CP (incesto) o all'articolo 278 (turbamento del servizio militare), che devono essere mantenuti. Domandiamo pertanto che sia esaminato in modo approfondito.

Riguardo alla domanda specifica posta nella Vostra lettera, il Consiglio di Stato condivide il mantenimento del cumulo di una pena detentiva con una pena pecuniaria.

Di seguito formuliamo le nostre osservazioni sulle singole disposizioni.

Art. 117 CP (Omicidio colposo)

Condividiamo la modifica proposta (aumento della comminatoria di pena a cinque anni) e la sua motivazione. A volte i sottili distinguo giuridici (come quello tra negligenza colpevole e dolo eventuale) non solo non sono capiti dall'opinione pubblica, ma provocano addirittura un sentimento di distacco verso la giustizia e verso le autorità che sono chiamate ad amministrarla.

Art. 122 CP (Lesioni gravi)

Nel commento a questa disposizione figura un'incongruenza. Nell'ultimo paragrafo del commento si indica che la comminatoria penale prevede la "pena detentiva da due a dieci anni". In realtà, la norma punisce con una "pena superiore a due anni e sino a dieci anni" (si vedano anche le versioni in lingua tedesca e francese del rapporto esplicativo).

Art. 140 CP (Rapina)

In generale la rapina è senz'altro un reato grave che deve essere adeguatamente sanzionato. Vi sono però casi in cui oggettivamente e tecnicamente si deve parlare di rapina, ma che possono essere considerati meno gravi (ad esempio uno spintone dato per impossessarsi di una borsetta, di un telefonino o di altro piccolo oggetto che viene recuperato in tempi brevi e restituito alla parte lesa). Per questi già oggi la pena minima di 180 aliquote giornaliere pone problemi pratici (non sempre vi sono attenuanti che permettono di ricorrere all'articolo 48 CP). Si tratta di comportamenti che dovrebbero poter essere trattati nella procedura del decreto d'accusa per evitare lungaggini procedurali, che allungano i tempi della sanzione e che non contribuiscono al ristabilimento di un sano senso della giustizia. Per permettere in futuro di utilizzare lo strumento del decreto, si ritiene opportuno (alla luce della nuova procedura penale federale) mantenere il limite minimo attuale di 180 aliquote giornaliere (6 mesi).

Art. 174 CP (Calunnia)

Non reputiamo necessario inasprire la pena minima della cifra 2. Il problema che si pone in questi casi è quello della prova. Nei rari casi in cui si riesce a dimostrare che l'autore ha agito con il proposito deliberato di rovinare la reputazione della parte lesa, ciò è dovuto principalmente all'ammissione dell'autore medesimo. Fissare in 90 giorni la sanzione minima non tiene sufficientemente conto di questo aspetto.

Art. 213 CP (Incesto)

Come abbiamo anticipato nella parte introduttiva, non condividiamo la soppressione della punibilità dell'incesto, che deve invece essere mantenuta. D'altronde, anche nell'ambito di una procedura di consultazione concernente la revisione del codice penale non era emersa alcuna volontà di abrogare la norma (FF 2000 2609, 2637).

Art. 222 CP (Incendio colposo)

Le nostre osservazioni sulla modifica di questo articolo esulano dall'impostazione data nell'avamprogetto. Intendiamo infatti sensibilizzare le autorità federali su un problema molto pratico che si pone nell'ambito della sanzione dell'incendio colposo. Vi sono casi in cui oggettivamente vi è un incendio (nel senso tecnico-giuridico del termine), un danno a terzi (non eccessivo), nessun pericolo per l'incolumità delle persone e non ricorrono le condizioni di cui agli articoli 52 e seguenti CP. In tali casi (che spesso avvengono in ambito familiare) dovrebbe essere possibile infliggere la multa anziché una sanzione più severa. La condanna costituirebbe un segnale tangibile che richiama a maggiore prudenza, senza tuttavia gravare eccessivamente sull'autore con un'iscrizione nel casellario giudiziario. Ovviamente resterebbero riservate le vie civili del risarcimento del danno. D'altronde, come l'articolo 221 capoverso 3 CP (incendio intenzionale) prevede una pena attenuata nel caso di danni di lieve importanza, anche l'articolo 222 CP potrebbe contemplare una sanzione più lieve se il danno è contenuto.

Art. 225 CP (Uso colposo di materie esplosive o gas velenosi)

Contrariamente a quanto è indicato nell'ultimo paragrafo del commento di questa norma, nella versione in lingua italiana, il disegno di legge non modifica il titolo marginale dell'articolo.

Art. 268 CP (Rimozione di termini di confine pubblici)

Proponiamo di lasciare immutata la comminatoria penale perché, a nostro avviso, la fattispecie deve essere trattata diversamente dal reato della rimozione di termini dell'articolo 256 CP (STEFAN WEHRENBURG, in: BSK Strafrecht II, 2. edizione, Basilea 2007, ad art. 268 n. 12 e 13).

Art. 270, art. 296-298 CP (Reati contro lo Stato, reati contro gli Stati esteri)

Anche se si tratta di reati perseguiti di rado, reputiamo opportuno non ridurre la pena massima comminata. Si tratta infatti di reati che non devono essere sminuiti perché, seppur per certi versi possono avere un'importanza simbolica, in determinate circostanze, possono comportare anche delle conseguenze rilevanti per i rapporti della Svizzera con gli altri Stati.

Art. 292 CP (Disobbedienza a ordini dell'autorità)

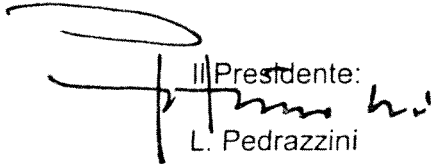
Condividiamo la trasformazione del reato in delitto, seppur lo scopo principale della norma consista più nel far rispettare la decisione ordinata dall'autorità piuttosto che sanzionare l'autore.

Art. 33 cpv. 2 LArm

Nella maggior parte dei casi di applicazione della norma, la sanzione della multa è quella adeguata al grado di responsabilità dell'autore e alla gravità del reato. Si tratta in genere di persone che posseggono armi senza sapere che lo sono ai sensi della nostra legislazione. Le altre fattispecie del capoverso 1 sono peraltro difficilmente ipotizzabili come reati commessi per negligenza. Il solo fatto che il divario tra la sanzione per il reato intenzionale e quello per il reato

colposo sia oggi importante, non giustifica a nostro avviso il cambiamento proposto, che non tiene invece conto della reale portata della norma.

Vogliate gradire l'espressione della massima stima.


Il Presidente:
L. Pedrazzini

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere:
G. Gianella

Copia p.c. a:

- Divisione della giustizia, Residenza; Deputazione ticinese alle Camere federali, Residenza.